

Cui bono? Gerichtsberichterstattung und ihre Auswirkungen.

Litigation PR und Schlagzeilenjournalismus als Gefahr für den Rechtsstaat?

Ina Hunecke

1. Einleitung

Jeder kennt sie, die großen Schlagzeilen auf der Zeitung mit den vier Buchstaben. Plakativ, emotional und parteiisch stehen sie auf der ersten Seite und jeder liest sie im Vorbeigehen. Ob die Schlagzeilen nun zum Kaufen anregen oder dazu führen, dass man sich über sie ärgert variiert, aber zu ignorieren sind sie kaum. Die gängige Bezeichnung hierfür lautet „Schlagzeilenjournalismus“.¹

Nicht Manipulation sondern Aufklärung und Information sollen damit bewirkt werden. „Bild Dir Deine Meinung“ damit warb die Zeitung im Jahre 2009 massiv.² Aber wie bilden wir uns eine Meinung? Warum haben so viele plötzlich dieselbe Meinung und welche Informationen werden dafür benötigt? In jüngster Zeit gab es viele Berichte, in denen sich die kollektiv verbreitete Meinung so durchsetzte, dass die Einnahme einer Gegenposition schwierig war.³

Zum Schlagzeilenjournalismus kommt noch eine andere Art der Berichterstattung bei Gerichtsverfahren neu hinzu, die „Litigation PR“. Diese schwappte jüngst aus Amerika herüber. Gemeint ist damit das „Steuern von Kommunikationsprozessen während juristischer Auseinandersetzungen oder eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel, dessen Ergebnis zu beeinflussen oder die Auswirkungen auf die Reputation des Klienten abzupuffern“.⁴

Kurz gesagt: Die mediale Darstellung eines Gerichtsverfahrens bewegt sich weg von der rein informativen Darstellung und hin zu einer zweckgerichteten. Da sich das deutsche Rechtssystem aber erheblich vom amerikanischen Parteiprozess unterscheidet, ist es fraglich, ob die „Litigation PR“ in Deutschland mehr Chancen oder Gefahren birgt.

Oft geht mit dem Bestehen einer Mehrheitsmeinung auch eine Ausgrenzung von „anders Denkenden“ einher. Die Erfahrungen mit kollektiver Meinungsbildung in der deutschen Geschichte sollte eigentlich eine Sensibilisierung in diesem Bereich bewirkt haben, dennoch fällt es offensichtlich schwer andere Ansichten zu tolerieren. Sich überhaupt

eine „andere Meinung“ zu bilden, geschieht meist nur dann, wenn wir mehr oder andere Informationen haben, als uns der Schlagzeilenjournalismus und die Mehrheitsmeinung bieten. Fehlen diese, ist es möglich, mit einer einzigen gut platzierten Überschrift einen Skandal auszulösen, Gesetzesänderungen zu bewirken oder Politiker zu stürzen.⁵ Hierzu gibt es interessante Forschungsergebnisse von *Kepplinger*, die an später Stelle noch aufgezeigt werden.

Gerade in laufenden Gerichtsverfahren kann ein Konflikt zwischen der Mediendarstellung und dem Prozessgeschehen sowie den Verfahrensgrundsätzen entstehen, der sich kaum auflösen lassen wird. Die „Medienprozesse“ der jüngsten Zeit, z.B. *Kachelmann*, haben gezeigt, welche Allianzen und Controversen sich hier bilden können.

Justiz und Medien setzen unterschiedliche Schwerpunkte, was das Verhältnis untereinander zu einem Schwierigen macht und auch zu gegenseitigem Unverständnis führt. Die Begriffe „Medien“ und „Strafrecht“ werden zwar heute in den verschiedensten Zusammenhängen miteinander in Verbindung gebracht, wie sie sich aber zueinander verhalten, bleibt weitgehend unklar.

Daher ist zuerst zu fragen, was die Ziele des Strafrechts, respektive des Strafverfahrens, der Medien sowie der Gerichtsberichterstattung sind und wo sie Überschneidungen und wo Gegensätze aufweisen. Danach wird untersucht wie Medien wirken und was sie im Gerichtsverfahren bewirken.

2. Gerichtsberichterstattung vs. Strafprozess? Die verschiedenen Ziele von Medien und Justiz

Im Strafverfahren geht es um die Erforschung der prozessualen Wahrheit in einem Einzelfall und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Die Aufarbeitung des Sachverhaltes erfolgt daher chronologisch und (jedenfalls im Idealfall) weitgehend emotionslos neutral.

Zur Kontrolle des Prozessgeschehens und aus Gründen der Transparenz wurde 1949 der Öffentlichkeitsgrundsatz gem. § 169 GVG eingeführt. Seither müssen Gerichtsverfahren öffentlich angekündigt werden. Die Öffentlichkeit kann, mit wenigen festgelegten Ausnahmen, zum Beispiel bei Jugendlichen, während des gesamten Verfahrens anwesend sein.

Diese Öffentlichkeit auf die mediale Übertragung von Gerichtsverhandlungen auszudehnen, wird immer wieder versucht, obwohl, das BVerfG bereits im Jahre 2001 dies ablehnte. In der Begründung heißt es, dass der Gerichtsberichterstattung durch das Fernsehen generell eine problematische, nicht auf Information, sondern auf Personalisierung zielende Tendenz zukomme. Daraus wird das Argument für die Zulässigkeit des Ausschlusses der Fernsehöffentlichkeit abgeleitet. Es gab im entscheidenden 1. Senat allerdings auch eine andere Auffassung. In einem Minderheitenvotum sprach sich ein Senatsmitglied für die Einführung von Pilotprojekten und Ausnahmen des Kamerateleports während der Verhandlung aus.⁶

Doch auch ohne eine Liveberichterstattung informieren Medien ihre Konsumenten über alle Einzelheiten im Zusammenhang mit bestimmten Gerichtsverfahren. Das Interesse hieran ist groß. Dabei sind auf Gewinnerzielung und Effekte ausgerichtete Verlage und Fernsehstationen zu marktorientierten Dienstleistern geworden, woraus folgt, dass Verkaufszahlen, Einschaltquoten und die Erwartungen der entsprechenden Zielgruppe, und nicht die „neutrale Wiedergabe“ von Vorgängen entscheidend sind.

Nicht der Öffentlichkeitsgrundsatz, sondern der finanzielle Erfolg des Mediums ist der Kernpunkt der Überlegungen. Daher wird der Fokus auf den ersten Blick des Lesers und das zum Weiterlesen animierende Geschehen gesetzt.

Ein Nachrichtenproduktionskreislauf kann durch die Aufrechterhaltung allgemeiner Erregung und die Darstellung eines gesell-

schaftlichen Konflikts über Wochen aufrecht erhalten werden.

Es herrscht ein „Diktat“ der Aktualität, welche eine Ereignisfokussierung medialer Dramaturgie und die schnelle Abfolge von einzelnen Höhepunkten erfordert. Mit Hilfe von Personalisierung und Intimisierung rückt dabei die Vorführung von Personen und deren Lebensverhältnissen in den Vordergrund. Durch Dramatisierung und Skandalisierung wird für die nötige Aufregung gesorgt.

Eine solche mediale Inszenierung verstärkt den zwischen den Prozessparteien bestehenden Konflikt und wirkt einer Aufarbeitung entgegen. Es entsteht eine Art kollektive Erregung über die Tat, welche als Sozialhygiene für die Bevölkerung fungiert. Die Tat wird dabei eindeutig als Abweichung gekennzeichnet, der Täter vorgeführt und die Bestrafung als einzig richtige Reaktion dargestellt.⁷

3. Die Interaktion zwischen Prozessparteien und Medien

Alle Prozessparteien haben beizeiten, aus verschiedenen Gründen, die Medien mit Informationen versorgt oder in der Verhandlung auf sie Bezug genommen, um Druck zu erzeugen. „Litigation-PR“ wird dabei genutzt, um sich ins Gespräch zu bringen, das Image in der Öffentlichkeit zu verändern oder eine Plattform für weitere Medienauftritte zu schaffen. Verfahrensbeteiligte können Medien aber nicht beherrschen, was fatale Folgen haben kann.⁸

So darf die Macht der Bilder nicht unterschätzt werden, sie bleiben lange im Gedächtnis des Betrachters haften.⁹ Wer erinnert sich nicht an *Demjanjuk*, wie er, schwer krank wirkend, auf einer Bahre aus dem Flugzeug getragen wird, oder an *Mario M.*, der 2006 das Mädchen „*Stephanie*“ entführte und während der U-Haft auf das Gefängnisdach kletterte.

Ähnlich verhält es sich mit Interviews und Berichten über die „Opfer“. Sie bieten sich für die Schlagzeilen besonders an, da sie geeignet sind, starke Emotionen beim Zielpublikum auslösen.

Wie weit so etwas gehen kann, wenn Prozessparteien sich hier stark engagieren, wurde ebenfalls im Fall *Mario M.* deutlich. Nach ausgiebiger Zuarbeit von Seiten der Opfervertretung, berichteten die Medien alle Einzelheiten der Anklage und der Qualen der damals 13jährigen „*Stephanie*“.

Sie berichteten darüber hinaus auch die Einzelheiten zu Taten, welche Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung zum Wohle des Kindes zunächst zurückgehalten hatten und die auch in der Anklage nicht auftauchten. „*Stephanie*“ berichtete persönlich bei *Kerner* im ZDF, im RTL Magazin *Explosiv* und dem Nachrichtenmagazin *Spiegel* von ihrer Zeit bei *Mario M.* Dessen Verteidiger beantragte daraufhin *Kerner* als Zeugen zu der Frage zu vernehmen, ob er „*Stephanie*“ bewusst zu der Aussage geführt habe, dass sie *Mario M.* den Tod wünsche.¹⁰

Der sogenannten „*Kachelmann Prozess*“ ist aktuell der Inbegriff schlechthin für einen Medienprozess. Enger und dichter können Medien kaum einbezogen (und genutzt) werden.

Das Spiegel-Statut aus dem Jahre 1949 besagt: „Nichts interessiert den Menschen so sehr wie der Mensch“.¹¹ Schock und Faszination liegen eng beinander und die Tat wird von den Medien als Mischung aus Krimi und Gerichtsshow inszeniert, die bewusst Ängste und Sorgen der Zuschauer ausnutzt. Zweifel und Kritik an Ermittlungsmethoden oder der Schuld des vermeintlichen Täters treten dabei zugunsten der Geschichte in den Hintergrund.¹²

Oft entfällt eine Rücksichtnahme auf den mutmaßlichen Täter oder die verletzte Person, da ein Wettbewerb um das erste Interview und das beste Bild stattfindet. Unter dieser Art der Berichterstattung können sowohl die Glaubwürdigkeit der Medien, als auch das Strafverfahren und der Rechtsstaat leiden

In seiner Rede aus dem Jahre 1989 bezeichnete *Hassemer* bereits den Einfluss der Medien auf das Strafverfahren als verheerend.¹³ Er fasste die Klagen zusammen, welche gegen die Wirkung der Medien auf das Strafverfahren vorgebracht wurden und führte u. a. den Verdacht an, dass die einseitige Berichterstattung geeignet ist, Richter befangen zu machen und damit „einen der Grundpfeiler unseres Strafverfahrensrechts, nämlich den Grundsatz des gesetzlichen Richters, anzusetzen.“¹⁴ Darüber hinaus gab er zu bedenken, dass Vollständigkeit, Objektivität und Verständlichkeit die Ziele sind, mit denen die Informationsaufgabe der Medien umschrieben wird,¹⁵ aber aus der Sicht des Strafrechts davon bei der Kriminalberichterstattung nicht die Rede sein kann. Sie sei hoch selektiv und das „wahre Bild“ justiziabler Tätigkeit werde verzerrt, da Blutdelikte weit überrepräsentiert seien.

Hinzu kommt, dass das auf Betroffenen-schutz bedachte Ermittlungsverfahren bedroht werden, wenn

Medien für die Ermittlungsbehörden Rechercharbeiten betreiben. Als Beispiel führt er das sogenannten „Gladbecker Geiseldrama“ an, in dem die Medien die Beamten sogar verdrängten. Nach seiner Ansicht liegt der Grund darin, dass die Ziele des Strafrechts hinsichtlich der Öffentlichkeit – Kontrolle und Normvermittlung –, vorsichtig gesagt, nicht im Zentrum medialer Interessen liegen. „Die Kriterien der Objektivität sind für die Medien augenscheinlich nicht die des Strafrechts.“

Sein Fazit ist, dass die Berichterstattung eben von Journalisten und nicht von Juristen erfolge, so dass andere Maßstäbe anzusetzen seien.¹⁶ Medien und Justiz verfolgen unterschiedliche Ziele und haben daher auch verschiedene Kriterien, nach denen die Wichtigkeit von Informationen beurteilt und die Auslese dessen, was und wie etwas dargestellt wird, getroffen wird. Die Kriterien der Medien sind nach seiner Meinung nicht falsch, sondern nur anders.

„Da Medien und Strafverfahren aufeinander angewiesen seien, müssten sie lediglich eine gemeinsame Ebene finden“. Er schlug vor, dass die Medien ihre Konzentration auf das materielle Strafrecht lockern und ihren Blick auf das Strafverfahrensrecht erweitern, indem sie das Strafrecht nicht nur als Schwert, sondern auch als Schild zeichnen: „nicht nur die Verbote und deren Sanktionen im Verfahren, sondern auch die „schützenden Formen“ beleuchten, mit denen die Rechte der Betroffenen – nicht nur der Beschuldigten – gewahrt werden sollen“.

Medienberichte unter einem Einfluss von Litigation PR findet meist nur dort statt, wo auch entsprechend honorierte Anwälte tätig werden. In den meisten anderen Verfahren werden die Berichte nicht von einer Prozesspartei angestoßen, sondern durch die mutmaßliche Tat. Besonders interessant sind hierbei alle Vergehen/Verbrechen unter Beteiligung von Prominenten, Sexual- und Kapitaldelikte sowie Prozesse, die sich auf große Unternehmen beziehen. In diesen Verfahren können sich die Medien einer großen Aufmerksamkeit sicher sein.¹⁷

Ein Beispiel für sensationsheischende Berichterstattung war auf der Titelseite der *Bild Zeitung* am 02.02.2011 zu sehen. Ein großes Portrait-Foto war mit dem Text abgedruckt: „Wir sehen die Fratze eines Monsters! *Olaf H.* (45) Mörder des kleinen

Mirco“. Festnahme und Vernehmung des Beschuldigten waren erst wenige Tage zuvor erfolgt, eine Anklage gab es noch nicht. Eine solche Berichterstattung, zudem in einem Stadium der nichtöffentlichen Ermittlung, ist nicht nur unsachlich, sondern auch Existenz zerstörend und zwar für alle im Umfeld des *Olaf H.*

Der Verteidiger von *Olaf H.* nutzte die mediale Aufmerksamkeit am nächsten Tag, um auch eine andere Seite seines Mandanten zu zeigen. RA *Meister* gab der *Bild-Zeitung* ein Interview¹⁸, in dem er ruhig und sachlich seinen Mandanten als aufopfernden, liebenden Familienmenschen darstellte, der, erschüttert über sein eigenes Handeln, seine Tat zutiefst bereut. Ihm gelang mit dem Interview die Demaskierung des Monsters, indem er dem Betrachter dessen Empfindungen zugestand, aber deutlich machte, dass auch *Olaf H.* einen fairen Prozess verdiene; so funktioniert „Litigation-PR“.¹⁹

Berichte über Straftaten oder Gerichtsverfahren sprechen Nichtjuristen besonders an, weil das persönliche, bereits in der Kindheit vermittelte Rechtsempfinden, das Gefühl erzeugt, ein Urteil fällen zu können. Besondere strafprozessuale und strafrechtliche Kenntnisse werden als entbehrlich angesehen, ebenso die Einzelheiten der Tätermotivation oder das Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen. Motive der Tat spielen nur in Ausnahmefällen eine Rolle, etwa wenn die Tat menschlich nachvollzogen werden kann, wie im Fall *Bachmeier* aus dem Jahre 1981.²⁰

*Kepplinger*²¹ weist den Medien eine Schlüsselrolle zu, da sie entscheiden, welche Sicht des Sachverhaltes und welche Argumentationen die Bevölkerung erreichen.²²

Geht es in den Verfahren um Wirtschafts- oder Steuervergehen und damit um große Geldsummen, kommen zum Interesse noch Empfindungen wie Neid und Schadenfreude hinzu. Das Strafverfahren wird als „Ausgleich“ empfunden, da das anscheinend sorgenlose Luxusleben nun zumindest kurzfristig unterbrochen wird. „Die verdienen so viel und hinterziehen trotzdem Steuern“, da hört die Toleranz bei vielen auf, selbst wenn die eigene Steuererklärung ebenfalls nicht ganz korrekt ist.

In dieser Art der medialen Berichterstattung gibt es auch falsche Meldungen bzw. Meldungen, die die Informationen weglassen, die nicht zum Artikel passen oder absichtlich nicht erwähnt werden. Solche vermittelt der Öffentlichkeit ein falsches Bild des Geschehens und lösen Erwartungen aus, die

vom Gericht nicht erfüllt werden. Wenn von einer feststehenden Schuld des Angeklagten berichtet und alle entlastenden Details weglassen werden, ist es für die im Gerichtssaal nicht selbst anwesende Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, warum dieser Angeklagte freigesprochen wird oder eine milde Strafe erhält. Das Vertrauen in die Justiz und den Rechtsstaat werden erschüttert. Gleiches gilt, wenn die verletzte Person als feststehendes Opfer vermittelt wird, sich aber im Prozess herausstellt, dass die Tat frei erfunden war. Dann entsteht der Eindruck, dass einem „Opfer“ vor Gericht nicht geglaubt wurde und es eine zweite Viktimisierung erfahren hat. Um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen müssen also zu den medialen Informationen noch weitere hinzu kommen.

Juristen fällt es schwer zu akzeptieren, dass Medien, anders als die Justiz, nicht an prozessuale Normen gebunden sind. Medien folgen in ihrem Handeln und der Aufbereitung des jeweiligen Sachverhaltes der dramaturgischen Logik des Fernsehberichts oder Zeitungsartikels. Eine Darstellung aller sachverhaltsrelevanten Details würde die Sendezeit bzw. den Zeichenumfang weit überschreiten, weshalb eine Selektion der Informationen erforderlich ist.²³

Hinzu kommt, dass nur noch wenige Medien eigene Gerichtsreporter beschäftigen, die zumindest über minimale juristische Kenntnisse verfügen. Juristisch völlig unkundige Volontäre, Praktikanten oder freie Mitarbeiter, die im Normalfall lediglich der Anklageverlesung, dem ersten Verhandlungstag und der Urteilsverkündung beiwohnen und daraus ein Artikel erstellen sollen, können prozessuale Abläufe, Verteidigungsstrategien oder die Gewichtung der Beweisaufnahme nicht darstellen. Eine objektive, sachlich und fachlich richtige Darstellung kann so nicht erbracht werden.

Erschwerend wirken sich darüber hinaus die verwendeten Fachbegriffe und fest stehenden Definitionen aus. Diese sind zwar den Juristen bekannt, erschließen sich aber für Journalisten oftmals nicht. Daher kann es zu missverständlicher Darstellung kommen oder es werden hierzu Informationen von Staatsanwaltschaft oder Verteidigung eingeholt, wodurch Möglichkeiten zur „Litigation-PR“ eröffnet werden.

Aber wer ist nun Schuld an einer solchen „falschen“ Berichterstattung? Sie könnte bei den Verlagen und Sendern liegen, die, zugunsten von Einsparungen, auf fachkundige

Journalisten verzichten. Deren Aufgabe und Interesse ist jedoch die Steigerung der Auflage und Quote, wofür eine fachliche Darstellung eher hinderlich ist. Der Garant für gute Einschalt- und Absatzquoten sind einfache Sätze, gute Bilder und viele Emotionen.

Hinzu kommt, dass für die Berichterstattung exklusive und brisante Informationen am wertvollsten sind.²⁴ So kann sich von der Konkurrenz abgehoben werden. Gerade diese Informationen sind es aber auch, die Prozeßbeteiligte meistens nicht in den Medien lesen wollen, da sie noch im Verfahren erörtert werden sollen bzw. sie sich zunächst überlegen möchte, wie sie mit den Informationen umgehen.

Ob private Medien an die Unschuldsvermutung gebunden sind, ist strittig. Sie entfaltet zwar keine Drittwirkung, ist aber im Pressekodex verankert. Darüber hinaus wirkt sie indirekt durch die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten. Eine Relativierung durch die Presse- und Medienfreiheit kann aber erfolgen.

Der Deutsche Presserat, als Institution der freiwilligen Selbstkontrolle, hat im Pressekodex und in den Richtlinien für die redaktionelle Arbeit, spezielle Regeln für die Berichterstattung entwickelt.²⁵ In Ziff. 11 wird auf die Sensationsberichterstattung eingegangen: „Die Presse verzichtet auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid...“, Ziff. 13 bezieht sich auf die Unschuldsvermutung: „Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse“. Nach Ziff. 16 und Richtlinie 16.1. werden Verstöße gegen den Pressekodex, als schärfste Sanktion durch einen sogenannten „Rügeabdruck“ geahndet. Die vom Deutschen Presserat ausgesprochene Rüge muss in dem betroffenen Publikationsorgan abgedruckt werden. Die hohe Anzahl der Verstöße deutet aber darauf hin, dass dies keine besonders wirkungsvolle Sanktion ist. Die Effektivität des Pressekodex muss daher überdacht werden.²⁶

4. Auswirkungen der Medien auf Prozessbeteiligte

Zur Ermittlung des Einflusses der Medien auf den Strafprozess und zur Beantwortung der Frage, ob eine Notwendigkeit zum gesetzgeberischen Einschreiten gegeben ist, hat das Bundesjustizministerium 1984 eine Umfrage bei Verbänden der Medienberufe

und Justizberufe durchgeführt.²⁷ Weder der Richterbund noch die Organisation der Anwaltschaft bejahte eine Beeinflussung durch die Medien. Ein Eingreifen des Gesetzgebers durch Änderungen im Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht erfolgten daher nicht.

Zeitgleich mit der Umfrage gab das Bundesjustizministerium eine europaweite rechtsvergleichende Untersuchung in Auftrag.²⁸ Auch diese kam zu dem Ergebnis, dass gesetzgeberische Änderungen nicht erforderlich seien, da Deutschland bereits genügend Maßnahmen gegen eine öffentliche Vorverurteilung ergriffen habe.²⁹ Lediglich eine Verbesserung der publizistischen Selbstkontrolle sowie eine mögliche Überarbeitung der für Pressesprecher von Polizei und Staatsanwaltschaft geltenden Regelung der Nr. 23 RiStBV wurden angeregt.

Zu anderen Ergebnissen kam jedoch Gerhardt.³⁰ Er führte 25 Interviews mit Juristen durch. Diese ergaben, dass überwiegend gelesen oder gehört wird, was über sie und das Verfahren, welches sie gerade bearbeiten, in den Medien steht. Einer antwortete: „Auch Rechtsfindung sei doch trial and error, also könne sie doch gerade von kritischen Kommentaren profitieren“. Andere legten Wert auf den Zusatz, „dass kritische Kommentare sie selbst ganz sicher nicht „beeinflussen“. Keiner wollte jedoch ausschließen, dass es seinen Kollegen vielleicht doch anders geht (sog. Anderer-Leute-Effekt).“

Einhellige Meinung war, dass eine Medienkampagne das „Klima“ der Verhandlung beeinflussen könne, dass sich die Richter das Beweisergebnis nicht von den Medien vorschreiben lassen, jedoch Einflüsse der Öffentlichkeit als Mitadressaten auf das Strafmaß und die Urteilsabfassung bestünden.

Ob der Medientenor tatsächlich als Ausdruck des Gerechtigkeitsempfindens der Bevölkerung betrachten kann, kann angesichts der Eigenrationalität der Medien bezweifelt werden und muss im Einzelfall geprüft werden.³¹

Befragt wurden auch Verteidiger die angaben, teilweise die Medien zum Selbstmarketing und zur Erreichung einer besseren Ausgangslage ihres Mandanten zu nutzen. Die Staatsanwälte antworteten einhellig, dass eine Einflussnahme der Medien auf ihr Verhalten bei Gericht sich nicht mit Sicherheit ausschließen ließe.³²

In dieser so entstehenden Vermischung aus außerprozessualer Einflussnahme durch

Medien sowie von der Strafprozessordnung vorgesehener Teilhabe der Nebenklage könnte der dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtete deutsche Strafprozess in die Nähe eines Parteiprozesses rücken. Bezieht man eine gerichtliche Vorfestlegung im Zwischenverfahren durch den Inertia-Effekt (= „Wert bestätigende Information wird überschätzt, Wert entgegen gerichtete Information wird unterschätzt“)³³ mit ein, ist die Unschuldsvermutung nicht mehr gewährleistet und kann zur Tätervermutung werden. Damit tritt die von den Medien angewandte Verschiebung vom Verdächtigen/Beschuldigten zum Täter auch auf der justiziablen Ebene ein.

Beim Einfluss der Medien auf das Gerichtsverfahren werden bei den Verfahrensbeteiligten vier Arten der Wahrnehmung unterschieden:³⁴

- (1) Selbstwahrnehmung
- (2) Wirkungsvermutung
- (3) Berichtswahrnehmung
- (4) Wirkungserfahrung

Tabelle 1

	Richter	Staatsanwälte
Gezielte Verfolgung der Medienberichterstattung über Verfahren mit eigener Beteiligung	37 %	54 %
Medienberichte haben Einfluss auf die Atmosphäre im Gerichtssaal	86 %	90 %
Medienberichte beeinflussen möglicherweise Zeugenaussagen	77 %	74 %
Die Berichte haben Einfluss auf den Ablauf des gesamten Verfahrens	44 %	49 %
Die Berichterstattung hat Einfluss auf die Höhe des Strafmaßes	25 %	37 %
Die Berichterstattung hat Einfluss auf die Schuldfrage	3 %	9 %
Berichterstattung hat Einfluss auf die Opfer	86 %	89 %
Berichterstattung hat Auswirkungen auf den Angeklagten	74 %	75 %
Die Berichte haben Einfluss auf die Bewilligung einer Bewährung	20 %	30 %
Die Berichte haben Einfluss auf die Aussagen von Sachverständigen	11 %	10 %
Die Berichte haben Einfluss auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung	10 %	14 %

Tabelle 2

	Richter	Staatsanwälte
Umstände, auf die das Gericht keinen Einfluss hatte, wurden falsch dargestellt oder heruntergespielt	48 %	52 %
Es wurde über Fehler und Versäumnisse berichtet, welche nicht begangen wurden	20 %	35 %
Fehler des Gerichts wurden aufgebauscht und dramatisiert	19 %	32 %

a. Richter und Staatsanwälte

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen wie Gerhardt kommt Kepplinger in seiner Untersuchung aus dem Jahre 2006 zur „Einflussnahme der Medien auf Verfahrensbeteiligte“. In dieser wurden Richter und Staatsanwälte aus fünf Bundesländern befragt.³⁵ (Tabelle 1)

Ergebnis der Studie ist, dass die Berichterstattung die Wahrheitsfindung weder fördert noch behindert, die Angeklagten, Zeugen und Opfer jedoch vielfach schutzlos der Öffentlichkeit ausgesetzt werden.

Über die Selbstwahrnehmung sowie die Wirkungsvermutung der medialen Einflussnahme wurde bereits berichtet. In Bezug auf die Berichtswahrnehmung wurde in der Befragung von Richtern und Staatsanwälten angegeben: (Tabelle 2)

Hinzu kommt die erlernte Wirkungserfahrung dem eigenen Verhalten eine medien-gerechte Wirkung zu geben und die mediale Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Ein Beispiel hierfür war die Befragung von *Immendorff*³⁶ durch den Richter. Diese war offensichtlich darauf angelegt, möglichst viele intime Details aus dem Leben des Angeklagten zur Sprache zu bringen, ohne dass dies zur Aufklärung des Tatvorwurfes erforderlich gewesen wäre, auch das Verfahren gegen *Mario M.*, der nach seinem „Ausflug“ auf das Dach der Haftanstalt nur noch mit Hand- und Fußfesseln sowie von vermummten Personen bewacht, im Gerichtssaal erschien war eine mediengerechte Inszenierung.³⁷

Auch auf die Staatsanwaltschaft kann mediales Interesse Einfluss nehmen, wie das Beispiel des Verfahrens gegen *Taus* zeigt³⁸. Wegen des großen Medieninteresses klagte der Staatsanwalt zunächst, nicht wie eigentlich vorgesehen am Amtsgericht, sondern vor der großen Strafkammer des Landgerichts an. Als Begründung gab er die besondere Bedeutung des Verfahrens, aufgrund des großen Medieninteresses gem. § 24 Abs. 1, Nr. 3 GVG, an. Ein solches ist aber kein zulässiger Grund.

Bei starkem Medieninteresse werden Verfahren vorrangig bearbeitet. Ermittlungsmaßnahmen, wie Durchsuchungen oder Vernehmungen, deren Erfolg durch vorzeitige Veröffentlichung gefährdet sind, müssen daher so schnell wie möglich durchgeführt werden. Die Folge ist, dass Medien die zuständige Staatsanwaltschaft durch die Ankündigung der Veröffentlichung selbst recherchierten Materials „vor sich hertreiben“.³⁹

Auch die Entscheidung zur Einstellung oder Anklageerhebung kann durch Medien beeinflusst werden. Es besteht der Verdacht, dass prozessuale Erledigungsformen, z.B. gem. §§ 153 ff. StPO, unter den Bedingungen eines starken Medieninteresses und der intensiven und bewussten Einbeziehung von Medien durch Verfahrensbeteiligte, generell ausscheiden.⁴⁰

Wird der zuständige Staatsanwalt von den Medienvertretern interviewt oder gibt es selbst Informationen über das laufende Verfahren heraus, basieren die Angaben zu meist auf seiner persönlichen Einschätzung des Sachverhaltes. Die Staatsanwaltschaft kommt damit in die Gefahr nicht mehr als neutrale Behörde, sondern als „anklagende Partei“, wahrgenommen zu werden, wie sie im angloamerikanischen Recht üblich ist. Die deutsche Staatsanwaltschaft ist aber verpflichtet, sowohl end- als auch belastendes Material zu sammeln und im Prozess

anzuführen. Eine Stellungnahme im Ermittlungsverfahren verbietet sich aufgrund der vorgesehenen „Nicht-Öffentlichkeit“ von vorne herein.

Durch den hierarchischen Aufbau untersteht die Staatsanwaltschaft gem. § 147 Nr. 2 GVG dem Landesjustizminister. Dieser ist seinerseits dem Parlament verantwortlich. Das Parlament/der Landtag wird vom Volk gewählt, was dazu führt, dass das Parlament der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig ist. Angesichts des ständig bestehenden Drucks keine Wählerstimmen zu verlieren, könnte hier in dem einen oder anderen Fall eine Medienkampagne über den hierarchischen Aufbau der Behörde Eingang in die Überlegungen des Staatsanwaltes nehmen.

b. Anwälte

Auch auf den Verteidiger hat die Berichterstattung über den „vermeintlichen Täter“ Auswirkungen. Zum einen muss er sie bei der Entwicklung seiner Verteidigungsstrategie berücksichtigen, zum anderen muss er die Rechte und die Persönlichkeit seines Mandanten so gut wie möglich schützen.

Um keinen negativen Eindruck bei der Öffentlichkeit, den Verfahrensbeteiligten und gegenüber den Medien zu erzeugen, wird er genaue Überlegungen dazu anstellen, wann, wie und wo er sich äußert sowie dazu, wie sich sein Mandant gegenüber den Medien verhalten soll. Hierbei können dann auch Überlegungen wie die „richtige Kleidung“ des Mandanten oder die richtige Wortwahl eine große Rolle spielen. Seine Aufgabe beschränkt sich damit nicht mehr auf die juristische Vertretung, sondern er mutiert zusätzlich zu einer Art „Imageberater“.

Mediale Aufmerksamkeit bietet auch Raum für eine mögliche Selbstdarstellung und damit die Chance einer exquisiten Werbung oder aber auch des genauen Gegenteils, wie im Fall des Verteidigers von *Gäffgen*.

Er⁴¹ ließ gegenüber den Medien verlauten, er würde sein Mandat niederlegen, wenn der Angeklagte kein volles Geständnis ablegen würde und das, obwohl das bereits erfolgte Geständnis unter Folterdrohungen zustande gekommen war. Unter einem solchen Verhalten leidet die Rolle des Verteidigers als Organ der Rechtspflege, das gerade auf die Unschuldsvermutung und die Herstellung von Waffengleichheit im Verfahren hinwirken soll.⁴²

Die ohnehin schon schwierige Befragung von verletzten Personen⁴³, mutiert bei ei-

ner medialen „Opfersympathisierung“ zu einem Drahtseilakt, an dessen Ende der befragende Anwalt nicht selten als unsensibler, bössartiger Mensch darsteht, der es wagt, der Anklage und der verletzten Person nicht nur nicht vollständig zu glauben, sondern auch noch unangenehme und die Aussage in Zweifel ziehende Fragen stellt.

c. Beschuldigte/Angeklagte

Auswirkungen durch mediale Berichterstattung zum „vermeintlichen Täter“ ergeben sich aus der öffentlichen Verbindung der Person mit der Tat und der Veröffentlichung von Details aus seinem Leben und Umfeld wie Familienstrukturen, Beruf, Arbeitsstätte, Wohnort etc.

Selbst nach einem Freispruch ist die Rückkehr in die Normalität, kaum möglich. Gilt doch bei vielen noch immer, „wenn ermittelt wurde und die Medien darüber berichten, dann wird schon was dran gewesen sein“. Der Freigesprochene wird dennoch sozial verurteilt. Das freisprechende Urteil wird zudem in den meisten Fällen, wenn überhaupt, nur kurz medial verarbeitet, so dass die Öffentlichkeit von dem Freispruch teilweise keine Kenntnis erlangt.

d. Zeugen und die verletzte Person

In spektakulären Fällen werden den Angeklagten oder verletzten Personen oftmals von den Medien Exklusivverträge angeboten. Dies ist verlockend, garantiert er die finanziellen Mittel, z.B. um den Anwalt oder Sachverständigen zu bezahlen und suggeriert eine gewisse Einflussnahme auf die eigene mediale Darstellung. Unterschätzt wird aber, dass so auch Einfluss auf die Verteidigungsstrategie genommen werden kann. Das Exklusivmedium wird sich mit Schweigen selten zufrieden geben. Darüber hinaus ist fraglich, wie mit der medialen Darstellung nach Abschluss des Verfahrens umgegangen werden kann.⁴⁴

Berichterstattung wirkt sich auch auf die verletzte Person aus. Direkte Befragungen oder Konfrontationen mit der Presse können enorm belastend sein. Erinnerung sei z.B. an die Versuche der Medien, an die Tochter und Enkel des „Inzestvaters *Fritzl*“ im Krankenhaus heran zu kommen, oder im Mordfall *Hannah*, wo die Benachrichtigung der Eltern über den Fund der Leiche zum Wettlauf mit den Medien wurde, da vermieden werden sollte, dass die Eltern vom Tod ihrer Tochter aus der Presse erfuhren. Die Polizei war letztlich sogar gezwungen Absper-

rungen um die Schule der getöteten Schülerin sowie rund um die Familie und die Beerdigung zu errichten, um die Presse auszugrenzen.⁴⁵

Verletzte und Angehörige haben eine einseitige Sicht des Sachverhaltes. Bei der fast schon obligatorischen Frage nach der Urteilsverkündung durch Medienvertreter, ob dem Urteilsausspruch zugestimmt werde und sich nun eine „Zufriedenheit“ einstelle, werden diese Personen regelrecht missbraucht. Vorhersehbar werden sie in den meisten Fällen unzufrieden sein, was in der Natur der Sache liegt. Wer Unrecht erlitten hat, wer persönlich betroffen und verletzt ist, kann sich von seinen Emotionen selten frei machen. Diese nachvollziehbare persönliche Einstellung hat jedoch weder einen Informationsgehalt noch mit dem juristischen Verfahren zu tun sondern dient ausschließlich dazu, dem Leser oder Zuschauer nochmal Emotionen abzurufen oder dem Verletzten und dessen Angehörigen eine Medienplattform zu bieten, damit sie „wenigstens auch mal in den Medien auftauchen“. Hierdurch wird das Vertrauen in die Gerechtigkeit und den Rechtsstaat beim Leser oder Zuschauer erschüttert, da er nicht den Eindruck gewinnt, dass der Rechtsfriede wieder hergestellt wurde. Bereits 2007 warnte *Reemtsma* vor diesem Hintergrund vor einer Fixierung auf das Opfer.⁴⁶

Macht ein Zeuge seine Aussage zuerst bei den Medien und erst später im Gericht kann dies die Aussage verändern. Wird für die „Vorabinformationen“ Geld gezahlt kommt die Gefahr hinzu, dass die Aussage dramatisiert wird, um höhere Preise zu erzielen. Vor Gericht entsteht dann das Dilemma, dass die Aussage relativiert werden müsste, dies aber zu einer persönlichen Unglaubwürdigkeit und einem Imageverlust führen würde.⁴⁷

So können auch Zeugnisverweigerungsrechte unterlaufen werden, weil dem Zeugen nicht bewusst ist, dass seine in den Medien bereits gemacht Aussage im Prozess, aufgrund des Mündlichkeitsprinzips, so lange als nicht existent angesehen wird, wie er sie dort nicht wiederholt.⁴⁸

Werden Nachbarn, Kollegen und Freunde eines Verfahrensbeteiligten von den Medien interviewt, können nur subjektiv eingefärbte Statements erwartet werden. Was sollen sie zum vermeintlichen Täter sagen, außer „der war immer unauffällig und nett“? Im anderen Fall würden sie sich dem Vorwurf aussetzen, die Tat nicht verhindert zu haben, obwohl sie es „immer gehaut haben“. Ausnahmen gibt es da, wo die Schuld auf andere

abgeschoben werden kann, etwa Ämter die nicht reagierten. Auch würde wohl niemand schlecht über ein „vermeintliches Opfer“ reden. Die Interviews dienen nur dem Zweck, den Lesern und Zuschauern Emotionen zu bereiten und vor Augen zu führen, dass die „Täter“ mitten unter uns sind und es jeden jederzeit treffen kann.

Auch bei Sachverständigen führt eine „vorab Aussage“ in den Medien zu einem negativen Einfluss auf das Verfahren. Nicht selten muss in einem solchen Fall ein neuer Sachverständiger bestellt werden, da ein Befangenheitsantrag gestellt wird. Dies führt zu einer Prozessverzögerungen, die Begutachtung muss erneut erfolgen, ggf. die untersuchte Person erneut analysiert werden; eine für alle Seiten belastende Situation.

e. Fall Kinderhort Itzehoe

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für eine Thematik steigt mit der Anzahl der Berichterstattungen. So waren schon in den 1980er Jahren sexueller Missbrauch von Kindern und Übergriffe von Erziehungspersonen ein großes Thema. Dies führte zu einer Reihe spektakulärer Prozesse über Taten, die nie stattgefunden hatten.⁴⁹

Auslöser solcher Ermittlungsverfahren sind manchmal auch der Übereifer von Opferverbänden, die durch gutgemeinte selbstständige Ermittlung Zeugenaussagen beeinflussen oder verfälschen. Sie schaffen ein Klima, in dem sich zwar die Medien mit ausreichend emotionalen Informationen, nicht aber die Polizei oder Staatsanwaltschaft mit Tatsachen und unverfälschten Aussagen auseinander setzen können. Es kommt zu Vorverurteilungen. Darüber hinaus muss versucht werden, im Gerichtsverfahren zu klären, wer wem ggf. was suggeriert hat, was kompliziert und zeitaufwendig sein kann.

Im günstigsten Fall lässt es sich durch kompetente Gutachter aufklären, im schlechtesten Fall wird ein Unschuldiger verurteilt. Ein Fall, in dem genau dies, nämlich ein kompliziertes Entzerrn der Aussagen erfolgt ist, fand im Jahre 2008/2009 vor dem Itzehoer Landgericht statt.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Kinderhortleiterin brachte ihren arbeitslosen Ehemann öfter mit zur Arbeit. Er verrichtete ehrenamtlich Hausmeistertätigkeiten und spielte auch ab und an mit den Kindern. Ende Juni 2006 beobachtete die Mitarbeiterin der benachbarten „Lebenshil-

fe“, wie der Angeklagte mit einem Mädchen in den Geräteschuppen ging, kurz darauf wieder herauskam, ein Taschentuch holte und in den Schuppen zurückkehrte. Auf Grund dieser Beobachtung, wendete sie sich an den Verein *Wendepunkt*.⁵⁰

Dieser begann zu recherchieren, konkretisierte Vorwürfe und benannte betroffene Kinder. Nach dem auch die Kindergartenaufsicht des Kreises aufmerksam geworden war, wurde Strafanzeige gestellt.

Die Anklage des Ehemannes lautete „in 20 Fällen sexuelle Handlungen an oder vor einem Kinde vorgenommen oder an sich von einem Kind vornehmen lassen sowie in zwei weiteren Fällen Körperverletzungshandlungen begangen zu haben“. Hinsichtlich seiner Ehefrau lautete die Anklage auf: „Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern in mindestens 11 Fällen bzw. wegen sexuellem Missbrauch von Kindern in 20 Fällen“.⁵¹

Zum Prozessbeginn schrieb das *Hamburger Abendblatt*, „die Angeklagten verließen im Laufschrift das Gericht und versteckten sich in den zahlreichen Unterbrechungen im Gerichtssaal, um nicht von den Medien abgeleuchtet zu werden“.⁵²

Durch die „Ermittlungsarbeit“ des Vereines *Wendekreis* vor Einschaltung der Polizei, waren nicht nur die angeklagten Taten, sondern auch die Ermittlungen von *Wendekreis* an sich Gegenstand des Verfahrens. Sämtliche mutmaßlichen Opfer sowie deren Eltern wurden nämlich, teilweise in Stuhlkreisen, von Mitarbeitern des Vereins befragt, so dass die Grenzen zwischen Suggestion und erlebtem Geschehen stark verwischt waren.

Ein wochenlanges insistieren der Verteidigung veranlasste die Kammer schließlich nicht nur dazu, die Beschlagnahme der Unterlagen in der Beratungsstelle anzuordnen, sondern auch einen ganzen Prozesstag für die Vernehmung der Mitarbeiter einzuplanen. Erschwerend kam hinzu, dass die Mitarbeiter Begriffe wie „Gewalt“, „Gefahr“ etc. aufgrund ihrer Fachrichtung anders als die Ermittlungsbehörde oder das Gericht definierten.

Die Befragung der Geschäftsführerin der Beratungsstelle *Wendepunkt* verdeutlichte diese Verständigungsschwierigkeiten.⁵³

Sie gab an, dass die Gesprächskreise nach Therapeutenansicht nur aufgestaute Spannungen entladen und keinesfalls als Befragung verstanden werden sollten. Die in diesen Gesprächskreisen von den Kindern

gemachte Aussagen wurden jedoch, soweit sie sich auf Vorwürfe gegen den Angeklagten bezogen, in einem mit „Anmerkung zum Hortbesuch“ und „Gedächtnisprotokoll“ überschriebenen Schriftstück festgehalten. Ebenfalls von den Kindern getätigte positive Äußerungen fanden dort keinen Niederschlag.

Die Vorgehensweise durch *Wendepunkt* erscheint aus juristischer Sicht befremdlich. Die Kinder wurden in Gruppen und nicht einzeln befragt, was sich auf die Aussagen auswirken kann, wie spätestens seit den Fällen *Worms I–III* sowie dem *Montesorri-Fall* deutlich wurde. Bereits eine polizeiliche Einzelvernehmung kann auf die Zeugenaussage einwirken, wenn die befragungsleitenden Hypothesen des Vernehmenden massiv Eingang finden.⁵⁴

Am ersten Hauptverhandlungstag wartete eine Ansammlung verschiedener Medienvertreter vor dem Gerichtssaal. Während einer Verhandlungsunterbrechung, trafen sie auf die Sachverständige und baten um eine Einschätzung der Lage. Sie antwortete, ohne dass bereits in die Beweisaufnahme eingetreten worden war, dass „nach allem was sie bisher festgestellt habe und sich für sie aus der Akte ergeben würde, eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass die Kinder die in der Anklage formulierten Sachverhalte real erlebt hätten.“⁵⁵ Aufgrund dieser Aussage der Sachverständigen in den Medien wurde ein Befangenheitsantrag seitens der Verteidigung gestellt, dem letztlich auch durch den Richter stattgegeben wurde.⁵⁶ Sämtliche Kinder, Eltern und Mitarbeiter wurden daraufhin von einem weiteren Gutachter befragt. Das Herausfiltern der suggerierten und der tatsächlichen Erinnerung wurde damit weiter erschwert.

f. Fazit

Eigenständige Ermittlungen von Opferverbänden und Medien werden durch eine gut gemeinte Opferfokussierung und emotional einseitige Berichterstattung begünstigt. Motivation für diese Ermittlungstätigkeit ist die Befürchtung, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft erst aktiv werden, wenn sie „Beweise oder starke Indizien“ vorgelegt bekommen.

Das Vertrauen in Richter, Polizei und Staatsanwaltschaft erleidet durch falsche mediale Darstellung einen Schaden. Fairness und Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens werden in der Medienöffentlichkeit mehr und mehr als Untätigkeit oder Unfähigkeit der Justiz im Umgang mit „gefährlichen“

Tätern interpretiert. Dies hat auch Auswirkungen sowohl auf private Ermittlungen als auch auf die Kriminalpolitik, in der der Ruf nach „Härte und Nulltoleranz“ wieder Konjunktur hat.⁵⁷

5. Gegensätzliche Haltung zu grundlegenden Rechtsprinzipien

Die mediale Berichterstattung kann, wenn sie die Grenzen der reinen Mitteilung und sachlichen Berichterstattung überschreitet, auch Auswirkungen auf Rechtsprinzipien haben, die für einen Rechtsstaat elementar sind.

a. Unschuldsvermutung

Auch wenn strittig ist, ob die Unschuldsvermutung⁵⁸ nur für staatliche Organe gilt oder auch von Medien zu berücksichtigen ist⁵⁹, hat sie in jedem Fall einen Einfluss im Rahmen der Persönlichkeitsrechte. Das BVerfG ist daher der Ansicht, dass die Unschuldsvermutung eine zurückhaltende, mindestens aber ausgewogene Berichterstattung notwendig macht, bei der eine mögliche Prangerwirkung von identifizierender Berichterstattung berücksichtigt wird.⁶⁰ Die Persönlichkeitsrechte müssen im Einzelfall mit der Meinungs- und Pressefreiheit abgewogen werden.

Im Falle einer Medienberichterstattung, die die Fairness des Verfahrens in Frage stellt, ist der Staat aufgefordert einzugreifen.⁶¹

b. Nemo tenetur se ipsum accusare und in dubio pro reo

Niemand ist verpflichtet sich selbst zu belasten, daher hat der Beschuldigte das Recht zu schweigen. Wenn durch die mediale Berichterstattung ein großer psychischer Druck aufgebaut wird und beim Beschuldigten das Gefühl entsteht, er müsse sich rechtfertigen und erklären, kann dies zu einem Konflikt für den Beschuldigten führen. In einem solchen Fall stellt die Inanspruchnahme seines prozessualen Rechtes zu schweigen für ihn oftmals keine Option mehr dar, weil Schweigen von der Öffentlichkeit oft als Schuldeingeständnis verstanden wird. In den Medien und der Bevölkerung gilt immer öfter nicht „in dubio pro reo“ sondern „in dubio contra reo“.

c. Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 GVG)

Der Geschäftsverteilungsplan legt als Einfluss des *Fair Trial* Grundsatzes den zuständigen Richter bereits im Vorfeld fest. Damit

sollen Korruption, Befangenheit und Voreingenommenheit des Gerichtes vorgebeugt werden.

Durch eine umfassende mediale Berichterstattung kann aber das Recht auf einen gesetzlichen Richter unterlaufen werden. Die Öffentlichkeit erhält durch mediale Berichterstattung selbstverständlich keinen direkten Einfluss auf den Ausgang des Prozesses oder die Entscheidung des Richters. Zu überlegen ist aber, ob nicht die Medien, durch ihre Einflussnahme auf das Verfahren, zum eigentlichen Richter werden und so dem Angeklagten das Recht auf einen gesetzlichen Richter entzogen wird. Dies kommt zwar nur bei einer Verkettung bestimmter Umstände und Fällen mit großer medialer Aufmerksamkeit in Betracht. Nach der Untersuchung von *Kepplinger* und *Zerback* ist eine solche Möglichkeit dennoch denkbar. Damit würde eine Verschiebung vom unabhängigen Richter zum ausführenden Organ der Medienmeinung erfolgen.

d. Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich, da die Beschuldigung noch nicht hinreichend erforscht und konkretisiert ist. Eine Berichterstattung während des Ermittlungsverfahrens, die möglicherweise auch noch die Identität des Beschuldigten öffentlich macht, kann zu einer Vorverurteilung, einer Erschwerung der Ermittlungen oder sogar zu falschen Ermittlungsergebnissen führen. Auch läuft der Verdächtige oder Beschuldigte Gefahr, durch die Veröffentlichungen seinen Arbeitsplatz, seine Freunde usw. zu verlieren.

Im Vorfeld eines Prozesses durchgeführte Interviews bergen auch die Gefahr, dass sie Zeugenaussagen verändern können. *Westphalen* erläutert, dass eine Wiederholung und mehrfache Äußerung der Aussage vor den Medien dazu führt, dass der Zeuge nicht mehr deutlich zuordnen kann, was er selbst erlebt, gesagt, gelesen oder gehört hat.⁶²

Veröffentlichungen von Informationen der Verteidigung im Stadium des Vorverfahrens sind ebenfalls problematisch, da bereits hier die gesamte, das Erkenntnisverfahren prägende Beweislage festgeschrieben wird. Das nichtöffentliche Verfahren ist besonders sensibel und Veröffentlichungen besonders rechtsstaatlich fragwürdig.⁶³

Das Legalitätsprinzip im Strafverfahren soll verhindern, dass private Interessen in das Verfahren hineingetragen werden und so

mit Ermittlungsergebnisse kontaminiert und vereinseitigt werden.⁶⁴

Die mediale Aufmerksamkeit kann gerade in diesem Stadium großen Schaden anrichten. Einer, der eine solche „Hetzkampagne“ im Ermittlungsverfahren erlebt hat, ist *Hoppe*.⁶⁵ Er gründete daraufhin die Stiftung *pro justitia*, die sich u. a. zur Aufgabe gemacht hat, Rechtstatsachenforschung zur Praxis der deutschen Strafjustiz in der Gegenwart zu fördern und diese Ergebnisse zu publizieren. Darüber hinaus werden Fälle, in denen unschuldige Bürger zu Unrecht durch die Ermittlungen belastet wurden und in der Öffentlichkeit am „Pranger“ standen, aufgearbeitet und publiziert.⁶⁶

e. Öffentlichkeitsgrundsatz

Einer der Grundpfeiler des Rechtsstaates ist die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren.⁶⁷ Die Berichterstattung soll der Transparenz, der Prävention und der öffentlichen Kontrolle dienen.⁶⁸

Eine falsche oder verzerrte Berichterstattung kann diese Aufgabe nicht erfüllen. Die mediale Berichterstattung erfolgt oft ohne Rücksicht auf Privat- oder Intimsphäre und kann eine vollständige Bloßstellung bedeuten. Damit tritt die mittelalterliche Pranger Wirkung noch vor dem Urteilsausspruch ein. Die hierdurch entstandenen immateriellen und materiellen Schäden sind Einschnitte, die von den Betroffenen oftmals als schwerwiegender empfunden werden, als die eigentliche Strafe selbst.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird von den Medien als allumfassender Öffentlichkeitsinformationsgrundsatz verstanden und die Berichterstattung in fragwürdiger Weise ausgedehnt. Das Interesse beschränkt sich nicht auf den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf, sondern es erfolgt eine Darstellung aller mit der Tat in irgendeinem (oder auch keinem) Zusammenhang stehenden Personen und Details. Dabei wird nicht mehr zwischen relevanten, rein populistischen oder voyeuristischen Aussagen unterschieden.

Beliebt ist bei einer solchen Berichterstattung eine Vermischung der Person mit der angeklagten Tat.⁶⁹ Die so erzeugten Bilder garantieren höchste Aufmerksamkeit und eine lange Verankerung des Sachverhaltes in den Köpfen der Leser und Zuschauer. So wird der rechtsstaatliche Öffentlichkeitsgrundsatz manchmal ins inquisitorische Gegenteil verkehrt.

6. Verstärkerkreisläufe zu Vorurteilen und verzerrten Realitätsbildern im TV

Um sich nicht von realen Verfahren abhängig zu machen, haben die Fernsehanstalten durch eigene Sendungen Vorsorge getroffen. Da das „echte Leben“ bei den Zuschauern gut ankommt, gibt es Sendungen aus allen Bereichen. Beginnend mit den Talk Shows Anfang der 1990er Jahre, die Menschen ihre privaten Auseinandersetzungen öffentlich austragen ließen, über Gerichtsshows Ende der 1990er Jahre, in denen die StPO und rechtsstaatliche Grundsätze zwar beachtet aber so weit ausgedehnt wurden, dass Zuschauer den Eindruck gewannen, dass vor Gericht eigentlich alles erlaubt sei bis zu Ratgebern und Reality-Shows wird alles angeboten, was den Zuschauern den Eindruck vermittelt, dass andere Menschen die gleichen oder viel schlimmere Probleme haben als sie selbst.

Die heute nur noch vereinzelt im Programm auftauchenden inszenierten Gerichtsshows vermittelten in den meisten Fällen ein völlig falsches Bild vom Ablauf eines Gerichtsverfahrens oder den zulässigen Ermittlungsmethoden der Polizei.⁷⁰ Dies ist für einen Nichtjuristen aber nicht erkennbar. Die inszenierte Sendung wird als Realität angenommen. Vor ein echtes Gericht geladen sind viele dann erstaunt, dass Zwischenrufe, plötzliche Auftritte oder theatralische Darbietungen aufs Schärfste zurückgewiesen werden. Auch in den USA verursacht dies Probleme durch den sog. CSI-Effect.⁷¹ Dies veranlasste den Präsidenten des BVerfG *Voßkuhle* dazu, sich für Kameras, auch während des Prozesses, im Gerichtssaal auszusprechen, um damit Gerichtsshows wie *Hold* und *Salesch* etwas entgegenzusetzen. Der Präsident des BGH *Tolksdorf* widersprach dieser Idee entschieden, da er mit Gerichtsshows weder konkurrieren könne noch wolle. „Wir wollen keine Schauprozesse und deshalb auch keine Kameras während der Verhandlung.“⁷²

Ein weiteres Argument gegen die „Übertragung aus dem Gerichtssaal“ ist, dass die Medien sicher nicht alle Verhandlungstage in voller Länge übertragen würden und das Zusammenschneiden verschiedener Verfahrensteile ebenfalls kein authentisches Bild des Verfahrens vermitteln würde. In den USA erfolgte die Gerichtsberichterstattung auf eigenen Sendern in voller Länge, dies wird heutzutage aber wieder stark zurückgefahren, da die Einschaltquoten schlecht sind, es sei denn es geht um ein Verfahren mit Beteiligung eines Prominenten.

Die ersten deutschen Gerichtsshows im Fernsehen sind bereits aus den 1960er Jahren.⁷³ Hier wurden von ausgebildeten Schauspielern echter Fälle nachgestellt.

Das Interesse der Bevölkerung an Gerichtsverfahren gab es schon immer.⁷⁴ So ist eines der bedeutendsten Werke deutscher Filmgeschichte „*M – eine Stadt sucht einen Mörder*“⁷⁵ an reale Verbrechen der damaligen Zeit angelehnt.

Nachdem die nachmittäglichen Talkshows⁷⁶ und inszenierten Gerichtsshows⁷⁷ nun weitgehend aus dem Fernsehprogramm verschwunden sind, ist der neue Trend die Ausstrahlung von Sendungen über das Leben normaler Menschen⁷⁸, Ratgeber- und Hilfesendungen⁷⁹ sowie die versuchte Lösung von Kriminalfällen durch Medienvertreter.⁸⁰

Es verwundert daher wenig, dass nun auch der reale Gerichtssaal als öffentlicher Raum wahrgenommen wird, aus dem jede Einzelheit die empörend, verängstigend oder in sonstiger Weise Emotion auslösend ist, verfolgt und diskutiert wird. Es scheint die perfekte Verbindung zwischen Krimi und Reality-Show zu sein. Hinzu kommt, dass jeder mit nahezu jedem hierüber diskutieren und reden kann, weil jeder etwas von dem entsprechenden Fall gehört oder gelesen hat.

Dass im realen Gerichtssaal über das Leben eines Menschen entschieden wird – und damit auch über das Leben seiner Familie und Angehörigen – wird oft verdrängt. Die Frage, ob der mutmaßliche Täter auch der wirkliche Täter ist und ob er im juristischen Sinne verurteilt werden kann und muss, wird nicht mehr gestellt oder zur Nebensache degradiert. Die mediale Darstellung wird als feststehend angenommen und nicht kritisch hinterfragt. So wandelt sich die Gerichtsberichterstattung weg von Informationen, Kritik und Analysen, hin zur bloßen Unterhaltung.⁸¹

Ob die Verschmelzung der Grenzen von Show und Realität allerdings ein gänzlich neues Phänomen ist, wird bezweifelt. Bereits 1995 haben *Kepplinger* und *Tullius* in einer Studie herausgefunden, dass Frauen Unterhaltungssendungen zum Anlass nehmen, um über ihre eigenen Lebensumstände nachzudenken.⁸²

Ein anderer medialer Zweig sind die Sendungen, die zum „Mit ermitteln“ aufrufen. Der Klassiker ist „*Aktenzeichen XY ungelöst*“. Der Zuschauer wird auf dem heimischen Sofa in die Ermittlungen mit ein-

bezogen. Es gibt noch mehrere dieser Sendungen, da so den Zuschauern suggerieren werden kann, dass er nicht nur unmittelbar an der Aufklärung mitwirken, sondern auch etwas für die Sicherheit der Gesellschaft tun kann, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Durch die selektive Auswahl der Verbrechen wird eine Verbrechensfurcht geschürt, die mit den realen Statistiken über die Anzahl der Delikte nichts zu tun hat. Auf der einen Seite wird die Neugierde der Menschen auf Verbrechen zur Mithilfe genutzt, auf der anderen Seite eine Angst begründet, die durch die mediale Berichterstattung über spektakuläre Fälle gestützt wird.

Laut *Kepplinger* hat das Ausmaß der Gewalt in Westeuropa abgenommen.⁸³ Schwere Gewalttaten sind seit den 1950er Jahren langsam aber stetig zurückgegangen. „Weniger gravierenden“ Gewalttaten haben dagegen zugenommen.

Langfristig betrachtet hat das Ausmaß der Gewaltdarstellung in der deutschen Presse seit dem 17. Jahrhundert erheblich abgenommen. Dagegen ist der Anteil der Verbrechensmeldungen relativ konstant geblieben.

Kurzfristig betrachtet zeigt sich jedoch ein gegenläufiger Trend. Die Häufigkeit der Gewaltdarstellungen hat im deutschen Fernsehen erheblich zugenommen. Der Anteil der Fernsehberichte über Gewalttaten an allen aktuellen Berichten ist von 1988 bis 1994 von durchschnittlich 21 auf 38 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung hat sich fortgesetzt. Alle deutschen Vollprogramme (ARD, ZDF, RTL, SAT1, Pro 7) berichteten in ihren Hauptnachrichten von 1996 bis 2000 immer häufiger über Gewalttaten, zeigten sie häufiger und variabler im Bild.

7. Sozialpsychologische und Kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen

Bereits seit langem wird erforscht, wie es sich auswirkt, wenn eine Meinung von einer Vielzahl verschiedener Personen vertreten wird.⁸⁴ Die Konformitätsexperimente von *Asch* und *Milgram* in den 1950er und 1960er Jahren zeigten, dass Menschen sich Mehrheitsurteilen auch da noch anschließen, wo sie mit eigenen Augen klar sehen und mit eigenen Ohren einwandfrei hören können, dass diese Urteile falsch sind – nur vorausgesetzt, dass sie sonst mit ihrer Ansicht isoliert wären.

Die Funktion der Massenmedien beschreibt das BVerfG als Information, Beitrag zur Meinungsbildung, Kontrolle der Justiz und auch

noch Unterhaltung und Erbauung. Hinzugefügt werden muss wohl noch die Artikulationsfunktion. Alle Standpunkte und insbesondere die im breiten Spektrum der Bevölkerung legal eingenommenen Positionen müssen in den Medien formuliert werden, sonst können Menschen im Gespräch ihren Standpunkt nicht vertreten. Sie dürfen nicht als erkennbares „Minderheiten-Votum“, sondern müssen als „Mehrheits-Votum“ formuliert werden. Aus den Massenmedien entnimmt der Einzelne die Information, was er sagen und tun kann, ohne sich zu isolieren. Er erhält eine fertige Meinung mit den entsprechenden Argumenten ohne selbst nachdenken zu müssen. Eine solche Nachahmung wird im sozialwissenschaftlichen Schrifttum des 19. und 20. Jahrhunderts aus einer einseitigen rationalen Auslegung von Lerntheorie erklärt, der Übernahme objektiv vernünftiger Denk- und Verhaltensweisen.

Im Zentrum der Darstellung stehen die Wirkungen der aktuellen Berichterstattung in Nachrichten, Reportagen, Kommentaren usw.⁸⁵ Bei ihrer Analyse ging man lange von einer doppelten Wirkungshierarchie aus: Kenntnisse sind am einfachsten zu beeinflussen, gefolgt von Meinungen, Einstellungen und Verhaltensweisen. Die Annahmen über die Beeinflussbarkeit treffen im Großen und Ganzen zu. Massenmedien können auf zwei Arten Vorstellungen von Mehrheits- und Minderheitenmeinungen vermitteln. Die erste Möglichkeit bieten quantitative Informationen („die Mehrheit glaubt“ oder „55 Prozent meinen“) die u.a. auf demoskopischen Umfragen beruhen können. Die zweite Möglichkeit bieten Interviews mit einzelnen Personen, die verschiedene Sichtweisen vertreten (Fallbeispiele, Zeugenausagen, Diskussionsrunden).

Die Darstellung einzelner Personen oder Gruppen, die bestimmte Ansichten vertreten, haben dabei generell einen größeren Einfluss auf die Vorstellung von der Mehrheits- und Minderheitsmeinung, als quantitative Angaben.⁸⁶ Dies gilt unabhängig von den Medien und den behandelten Themen. Werden beide Informationen angeboten, orientieren sich die Leser, Hörer, Zuschauer eher an den Zeugen, als an den Zahlen.

Meinungsführer und andere Gesprächspartner schränken den Einfluss der Medienberichte nicht ein, sondern weiten sie auf jene aus, die keinen direkten Kontakt zur ursprünglichen Medienquelle hatten.⁸⁷

Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft die Gerichtsberichterstattung zu Ver-

brechen heute nicht anders aufnimmt, als vor 100 Jahren, dennoch hat sich die Art und die Anzahl der Berichterstattungen verändert.

Kriminalität wird heute als gesamtgesellschaftliches Problem begriffen, die Schuld daran wird aber unterschiedlichen Ursachen zugeschrieben.

Kepplinger beschreibt gesellschaftliche Probleme als Folge eines mehrstufigen Kommunikationsprozesses.⁸⁸

1. Stufe: ein individueller Missstand wird entdeckt. Eine oder wenige Personen erleben oder erkennen ihn, nehmen ihn aber als gegeben hin.

2. Stufe: der Missstand wird zum individuellen Problem. Die erwähnten Personen halten ihn für unerträglich bzw. behebbar und lasten ihn dem Verantwortlichen an.

3. Stufe: das individuelle Problem wird zum gesellschaftlichen Missstand. Relevante Gruppen sind der Überzeugung, dass der Missstand die gesamte Gesellschaft betrifft.

4. Stufe: Aus dem gesellschaftlichen Missstand entwickelt sich ein gesellschaftliches Problem. Relevante Gruppen vertreten öffentlich die Ansicht, dass der Missstand nur von der Gesellschaft insgesamt bzw. von den hierfür zuständigen Einrichtungen behoben werden kann.

In dieser 4. Stufe werden den zuständigen Personen Versäumnisse vorgeworfen, wodurch die Thematik eine moralische Komponente erhält. Es gibt Verantwortliche und Schuldige, Empörung und Verurteilung. Jetzt können auch diejenigen, die von der Sache eigentlich nichts verstehen an der Diskussion teilnehmen.⁸⁹

Je mehr Berichte in den Medien über diese 4. Stufe verbreitet werden, desto mehr gewinnt die Bevölkerung den Eindruck, dass sich die Probleme vermehrt haben. *Kepplinger* hat die Häufigkeit der Problembichterstattung mit den Zahlen der Berichte über Problemlösungen in drei großen Zeitungen (FAZ, SZ und Die Welt) im Zeitraum 1951–1995 untersucht. Hierbei ergab sich, dass die Berichte über Probleme langfristig erheblich zu- die Berichte über Problemlösungen aber abnahmen. Auch wurden mehr Berichte über Betroffene, als über Bürger als Nutznießer von Problemlösungen veröffentlicht. War das Verhältnis in den 1960er Jahren noch ungefähr 50:50, waren es Mitte der 1990er Jahre viermal so viele Berichte über

betroffene Bürger als Berichte über Problemlösungen.

Hinzu kommt, dass nur noch weniger als 10 % der Bevölkerung die Informationen aus den genannten Zeitungen beziehen. Der überwiegende Teil konsumiert seine Nachrichten aus dem Fernsehen. In den letzten Jahren hat auch die von den Sendern zur Verfügung gestellte Zeit für Aussagen von Politikern und anderen stark abgenommen. Heute bleiben einer Person in den Nachrichten im Schnitt nur 16 Sek, bei den privaten Sendern sogar nur 14 Sek. Zeit, um Problem und Lösung zu erklären. Hingegen ist der Emotionalisierungsgrad der Nachrichten gestiegen, was in der Personalisierung von Problemen, ihrer Beschreibung mit aufwühlenden Begriffen, ihrer Illustration mit dramatischen Bildern, ihrer Erläuterung in dramatischem Tonfall usw. zum Ausdruck kommt. Waren Anfang der 1980er Jahre in den Nachrichten von ARD und ZDF praktische keine emotionalisierenden Politikberichte zu finden, waren es Ende der 1990er Jahre vier bis sieben Prozent, bei RTL und SAT 1 sogar 15 bis 21 Prozent. Heute dürfte der Anteil noch weitaus höher liegen. Die Folge solcher Beiträge ist, dass sie nicht nur Aufmerksamkeit, sondern auch Empörung statt Verständnis und Aufregung statt Einsicht bringen.

Medienangebote werden selektiv genutzt und verarbeitet. Dabei kann man drei Stufen unterscheiden

- die selektive Zuwendung zu Medienangeboten (präkommunikative Phase),
- die selektive Rezeption der genutzten Angebote (kommunikative Phase) sowie die
- selektive Erinnerung an die rezipierten Angebote (postkommunikative Phase).

Ursachen der Selektion sind die Verfügbarkeit der Medien, die Eindeutigkeit ihrer redaktionellen Linie, die individuelle Nützlichkeit ihre Angebote sowie das Wertesystem der Rezipienten.

Fernsehen und Hörfunk werden dabei aufgrund ihrer zeitlichen Ordnung weniger selektiv genutzt, als die räumlich geordneten Informationen in Zeitung und Zeitschriften.⁹⁰

Die generelle Neigung zur Selektion kann durch journalistische Gestaltungsmittel überspielt werden. Hierzu gehören v. a. große bzw. spektakuläre Schlagzeilen, lange und gut platzierte Beiträge und auffällig bebilderte Meldungen.

Eine weitere Ursache der Selektion kann auch das Interessensgebiet der begehrten Information sein. Will man sich über Politik oder Wirtschaftsnachrichten informieren, wird man andere Medien nutzen, als wenn man sich über die neuesten Geschehnisse in der Welt der Prominenten oder eben über spektakuläre Verbrechen informieren will.

Man kann sich zwei Fragen zur Entstehung von Wissen stellen:

- Wie viel Prozent der Informationen über das aktuelle Geschehen werden behalten? und
- Wie viel Prozent des Wissens beruhen auf Medieninformationen?

Untersuchungen ergaben, dass Zuschauer sich in der Regel von allen einzelnen Informationen einer Sendung, nur an knapp ein Drittel erinnern können, wobei eine sehr große Streubreite besteht. Aus diesen und ähnlichen Ergebnissen folgt, dass eine Meldung zu einem Ereignis normalerweise kaum messbare Erinnerungen hinterlässt. Effektiv sind nur wiederholte Meldungen, wobei die Zahl der Wiederholungen einen Schwellenwert übersteigen muss.

Eine Woche nach der Berichterstattung über ein aktuelles Geschehen, stammt mehr als die Hälfte dessen, was die Bevölkerung darüber weiß, aus genau identifizierbaren und weitere 10 Prozent aus nicht genau bestimmbar Medien. Die Quelle des Restes ist Hintergrundwissen der Menschen bzw. nicht aufklärbar. Folglich stammt der überwiegende Teil der Vorstellung vom aktuellen Geschehen aus den Medien, obwohl nur ein Teil davon wahrgenommen und verstanden wird.

Die Untersuchung von *Kepplinger* ergab, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Größe des möglichen Missstandes und der Akzeptanz von Übertreibungen besteht. Je größer der Missstand erscheint, desto eher sind Übertreibungen im Interesse seiner Beseitigung akzeptabel. Daher treten die absurdesten Übertreibungen in der Skandalisierung bei den vermeintlich größten Missständen auf. Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Skandalberichterstattung anderer Medienvertreter hängt davon ab, ob es den Wortführern gelingt, den Schaden, zum Beispiel durch reißerische Überschriften, möglichst groß erscheinen zu lassen.

Der Sozialpsychologe *Sherif* hat in den 1930er Jahren Experimente zur Urteilsbildung durchgeführt.⁹¹ Er benutzte dazu u. a. den autokinetischen Effekt. Vor den Au-

gen eines Beobachters erscheint ein fester Lichtpunkt in einem dunklen Raum. Dieser scheint sich – vermutlich wegen der Eigenbewegung des Augapfels – zu bewegen. Kommt man näher an den Punkt, erkennt man die Illusion und die Regungslosigkeit des Punktes. Die Versuchspersonen sehen den Lichtpunkt jedoch nur aus der Entfernung. Einige Beobachter nehmen kreisende, andere zitternde usw. Bewegungen wahr.

Beschreiben mehrere Personen ihren Eindruck in der Gruppe, gleichen sich die Urteile schnell an. Eine Gruppennorm entsteht. Je eindeutiger die innerhalb der Gemeinschaft akzeptierte Sichtweise wird, desto stärker beeinflusst sie den Einzelnen. Sie fühlen sich in ihrer angepassten Äußerung sicherer, weil sie Bestätigung durch die Urteile der anderen erhalten. Alle Versuchspersonen behaupten später, sie hätten sich ihr Urteil selbst gebildet und zwar schon vor der Gruppensitzung.

Diese Entwicklung lässt sich auch bei der Entstehung eines Skandals beobachten.

Zu Beginn beurteilen verschiedene Personen den zu Grunde liegenden Sachverhalt unterschiedlich. Je eingängiger oder überzeugender die gewählten Worte und Darstellungen derjenigen werden, die einen Sachverhalt skandalisieren, desto stärker gleichen sich ihnen die Meinungen anderer an. Sind solche Schemata einmal etabliert, erscheinen alle Fakten und Interpretationen, die ihnen widersprechen, als falsch oder irreführend, als Über- oder Untertreibung. Im Gegensatz dazu wird alles, was das Schema zu bestätigen scheint, bereitwillig akzeptiert und notfalls stimmig gemacht.⁹²

Für einen Skandal muss also eine mediale Plattform zur Verbreitung einer kollektiven Sichtweise geschaffen werden. Ist ein solcher Skandal in der Welt, übt er automatisch Druck auf alle am Verfahren Beteiligten aus, da sie auch in ihrer Freizeit ständig mit Diskussionen oder Überlegungen zu dem Fall konfrontiert werden.

Schütze stellte 1985 fest, dass es im Skandal nicht um das Erwachen des kritischen Verstandes, sondern um die dadurch gesteuerten Emotionen geht. „Spontan, radikal und in Schwarz-Weiß-Manier – so verläuft ein Skandal“.⁹³ Eine Aussage, die einer emotionalisierenden Opferidentifikation entgegen kommt.

In den meisten Fällen zielt die Skandalisierung auf die öffentliche Ausgrenzung ab, um eine moralische Selbsterhöhung der Skanda-

lisierenden und der sich ihnen anschließenden Befürworter zu erreichen. Personen mit anderen Ansichten stellen den allgemeinen Geltungsanspruch in Frage und werden isoliert. Ein Beispiel dafür sind die Drohbriefe und Beschimpfungen, die der Verteidiger von *Olaf H.* seit seinem Interview auf *Bild online* erhält.⁹⁴ Dass ein „solcher Mensch“ einen Anspruch auf ein faires Verfahren und einen Verteidiger hat, passt nicht mit der Mehrheitsmeinung, dass Kinderschänder und Kindermörder hart bestraft werden müssen, zusammen. In den Augen vieler haben solche „Täter“ alle Rechte im Rechtsstaat verloren und zwar bereits vor der Anklageerhebung.

Ein anderes Beispiel bildete 2010 die Veröffentlichung des Buches von *Sarrazin* und die Reaktion der Medien, Politik und Bevölkerung. *Kepplinger* beschreibt dies so:

„Ein wesentliches Ziel der intellektuellen und moralischen Diskreditierung der Skandalisierten ist ihre soziale Isolation. Sie ist dann erreicht, wenn aus Angst vor der eigenen Isolation niemand mehr den Skandalisierten öffentlich verteidigt. Die entscheidenden Mittel hierzu waren im Fall *Sarrazin* neben den Vorwürfen die Behauptung, er sei isoliert, sowie seine Isolation bei Auftritten im Fernsehen.“ Eine der ersten Stellungnahmen zu dem Vorabauszug aus *Sarrazins* Buch⁹⁵ war in *der Rhein Main Presse* mit der Empfehlung zu lesen: „Die richtige Antwort auf seine rhetorischen Entgleisungen liegt in der geschlossenen Distanzierung durch die komplette politische Klasse und durch alle seriösen Medien.“⁹⁶ Bei *Beckmann* und *Hart aber Fair* sah sich *Sarrazin* dann auch ausschließlich Gegnern seines Buches gegenüber, kein Befürworter wurde ihm zur Seite gestellt.⁹⁷ Er wurde isoliert.

Die Auswirkungen einer Gruppennorm auf Einzelmeinungen hat der Sozialpsychologe *Asch* durch eine Serie von Experimenten erforscht. So ließ er u.a. mehrere Personen nacheinander die Längen verschiedener Linien vergleichen. Eine entsprach der Vergleichslinie unverkennbar, die anderen wichen deutlich ab. Die Betrachter (bis auf einen allesamt eingeweihte Mitarbeiter von *Asch*) teilten ihre vorher festgelegte und mit der Realität nicht in Einklang stehende „Meinung“ nacheinander laut in der Gruppe mit. Die eigentliche Testperson antwortete als letzte. Obwohl das Urteil der Mehrheit offensichtlich falsch war, schlossen sich ihm drei Viertel der Testpersonen an.⁹⁸

Diese Untersuchungen lieferten u.a. Anfang der 1970er Jahre einen mit Anstoß für die Untersuchungen und Forschungen von *Nolle-Neumann*.

Sie kam mit Hilfe von repräsentativen Umfragen zu ähnlichen Ergebnissen. Ihr Fazit lautete: „Bei öffentlichen Kontroversen über moralisch geladene Themen verfällt eine Minderheit in Schweigen oder passt sich der Mehrheitsmeinung an, weil sie die Isolation durch die Mehrheit fürchtet.“⁹⁹ Dies stellt eine der zentralen Annahmen der sog. „Schweigespire“ dar.

8. Verstärkerkreislauf Medien auf politische Rücksichtnahme und Kompromissgesetze oder die Frage, was liest der Wähler

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Aufschaukelungskreislauf von Medienberichterstattung und symbolpolitischer Reflexhaftigkeit.

Der sog. „Steuerskandal von Lichtenstein“ wurde sogleich mit der Forderung nach einem höheren Strafrahmen und der Anhebung der Tagessatzhöhen sekundiert.¹⁰⁰ Fachleute wie *Beulke* wiesen dies entschieden zurück. Er äußerte: „Eine Erhöhung des gesetzlichen Rahmens der Freiheitsstrafe führt nach kriminologischen Erkenntnissen nicht zum Rückgang entsprechender Delikte. Es ergibt kriminalpolitisch keinen Sinn, Straftäter immer länger einsperren zu wollen, zumal jeder Haft Tag den Steuerzahler noch einmal 100 € kostet. Solche Aussagen sind blanker Populismus und können zur Lösung des eigentlichen Problems nicht beitragen.“¹⁰¹

Reflexhafte Gesetzesverschärfungen aufgrund medialer Berichterstattung können auch an der eigentlichen Ursache des auslösenden Ereignisses vorbei gehen. Die Diskussion um Waffen und die Mitgliedschaft von Jugendlichen in Sportschützenvereinen wurde nach dem Amoklauf von *Steinhäuser* und im Nachgang bei jedem weiteren Amoklauf an einer deutschen Schule, heftig geführt. Nicht berücksichtigt wird dabei aber, dass *Steinhäuser* nicht zum Amokläufer wurde, weil er Sportschütze war, sondern weil er vereinsamt und frustriert war und zudem psychische Probleme hatte, die keiner sehen wollte. Die Waffe war letztlich nur Mittel zum Zweck. Selbstverständlich kann man über Einschränkungen des Waffenrechtes diskutieren, aber losgelöst von aktuellen Ereignissen. Ein Verbot von Sportschützen-

waffen wird einen erneuten Amoklauf nicht verhindern.

9. Cui bono?

Die Medien haben einen großen Einflussbereich, den sie bewusst nutzen. Deutlich wurde, dass viele verschiedene Faktoren und Wissenschaftsbereiche zusammen kommen müssen, um die Wechselwirkungen zu analysieren. Die mediale Darstellung kann für den Einzelnen sowohl Fluch als auch Segen sein.

Wem nützt die mediale Berichterstattung über Gerichtsverfahren?

In erster Linie nützt sie den Medien, die damit einen Absatzmarkt für ihre Informationen schaffen.

Sie nützt den Konsumenten, die vorgefertigte Standpunkte und Argumente geliefert bekommen, die einfach adaptiert und als eigene Meinung angesehen werden können, um an der Diskussion teilzunehmen. Sie geben Hinweise, wie sie sich die Wiederherstellung des Rechtsfriedens vorstellen und suchen Schuldige oder Verantwortliche.

Die Bevölkerung gewinnt den Eindruck, dass die Medien sie gut über aktuelle Geschehnisse informieren. Es wird nicht mehr nur über Politiker und Prominente berichtet, sondern auch der normale Bürger ist mit seiner Meinung und seinen Ansichten gefragt.

Dass dies ein Trugschluss ist, ist anhand der verschiedenen Untersuchungen, Studien und Experimente deutlich geworden. Wir alle werden durch Suggestion, Bilder, Wortwahl, Auswahl der Beiträge und Selektion unserer Informationsquellen nur zu einem Teil informiert und dieser Teil scheint von der sachlich, nüchternen weg und hin zu einer emotionalen und empörenden Berichterstattung zu gehen. Das tückische daran ist, dass wir uns der Manipulation nur selten bewusst sind. Mag dies beim normalen Bürger nur ein geringes Problem sein, sieht dies bei Verfahrensbeteiligten, Politikern und der Gesetzgebung schon anders aus.

Denn von einer durch mediale Berichterstattung manipulierten Bevölkerung profitiert auch die Politik.

Reformen sind politisch schwer durchzusetzen, gleiches gilt für die Behebung von gesellschaftlichen Strukturdefiziten. Die Bevölkerung steht nicht mehr hinter den Politikern, sondern entwickelt die Ansicht, dass es sich bei ihnen um eine „Parallel-Ge-

sellschaft“ handelt, die von der „wirklichen Welt“ keine Ahnung mehr hat.

Beschränkt die Presse nun politische, ökonomische und moralische Probleme auf ein Individuum, macht sie die Strafjustiz zum Instrument der Sozialsteuerung. „Nicht die gesellschaftlichen Strukturen, der Bildungsmangel und die Existenzsorgen sind schuld an der Kriminalität, sondern der Einzelne, der Straftaten begeht und so die gesellschaftliche Stabilisierung gefährdet.“¹⁰² Einfluss in die Begründung der kriminellen Entwicklung finden allenfalls noch Vokabeln wie „schlechtes Elternhaus“ oder „Ausländer“, nicht aber ein Versagen des Staates an sich. Das Resultat ist daher nicht eine Überlegung zur besseren Förderung Jugendlicher, sondern die Forderung nach mehr und immer härteren Strafen.¹⁰³

Die Vergrößerung des medialen Angebotes durch mehr Fernsehsender und das Internet in den letzten Jahrzehnten, hat nicht zu einem verbesserten qualitativen Informationsfluss geführt, sondern zu einer vermehrten Konkurrenz durch möglichst kurze, reißerische, aufrührerische Berichterstattung, in der lange Hintergrundberichte und umfassende Informationen kaum noch Platz haben.

Die Politik erhält durch die Medien die Möglichkeit von eigenen Versäumnissen abzulenken und die Schuld auf andere zu verteilen. Nicht die Einsparungen an Lehrern und Sozialarbeitern sind Schuld in spektakulären Vernachlässigungsfällen, sondern die chaotische Aktenführung des Sozialamtes, der nicht engagierte Jugendamtsmitarbeiter, der Lehrer der nichts unternahm usw.

Die Berichterstattung wird neuerdings auch gezielt von Prozessparteien genutzt, um für ihre jeweilige Ansicht „zu werben“ bzw. um Druck auf das Gericht auszuüben. Dass dies durchaus funktionieren kann, haben die Untersuchung von *Kepplinger* und *Zerback* gezeigt.

Auch die Möglichkeit für Nachbarn, Zeugen und andere durch eine Aussage in die Medien zu kommen ist heute größer als früher. Dass dies ein Wunsch vieler ist, zeigen die immer mehr und größer werdenden Casting-Shows im Fernsehen, deren einziger Zweck es ist, eine mediale Plattform für alle zu bieten, die gerne mal ins Fernsehen möchten.

Ob die Gerichtsberichterstattung jemals sachlich und neutral war, kann hier nicht untersucht werden. Führt man sich den Fall

*Vera Brühne*¹⁰⁴ vor Augen, sieht man, dass bereits damals eine starke Emotionalisierung stattfand. Vielleicht ist der einzige Unterschied, dass durch die moderne Technik die Berichterstattung heutzutage von einer lokalen zu einer globalen geworden ist. Erschienen die Gerichtsberichte früher hauptsächlich in lokalen Tageszeitungen, erhalten sie heute durch das Fernsehen, das Internet, das Radio und die bundesweiten Zeitungen einen größeren Einflussbereich.

Die aktuelle mediale Gerichts- oder Straftatberichterstattung wird von vielen skeptisch gesehen. Die einen wollen durch die Freigabe von Kameras während der Verhandlungen einer falschen Darstellung entgegenwirken, während andere gerade darin eine Gefahr sehen. Sie fürchten eine neue Art der Inszenierung von Verfahren. Echte Fälle, echte Prozessbeteiligte, echte Schicksale die medial zusammengeschnitten und gekürzt werden können und so noch mehr den Eindruck vermitteln, dass der Bürger allumfassend informiert wird.

Andere überlegen den Pressecodex anders zu gestalten oder mehr Möglichkeiten für Prozessbeteiligte zu schaffen, einer solchen medialen Darstellung entgegenzuwirken oder diese zu unterbinden.

Das mediale Interesse an Strafverfahren bietet neben allen Gefahren aber auch die Chance, über die Medien ein Großteil der Bevölkerung zu erreichen. Ein gezieltes Kommunizieren bestimmter Inhalte ist so relativ leicht möglich. Der Bevölkerung könnte das Vertrauen in die Justiz und den Rechtsstaat zurückgegeben werden. Freileich sind dafür nicht alleine die Journalisten zuständig.

Kepplinger stellt dar¹⁰⁵, das falsche Berichterstattung, egal in welcher Ausgestaltung, aber ausschließlich Gefahren birgt. Zur Vorbeugung gibt es verschiedene Ansätze, z.B. durch Überlegungen zu einer spezifischeren Ausbildung von Gerichtsreportern, einer Ausweitung der Geltung des Pressecodex auf alle Journalisten, einem besseren Schutz des redaktionellen Teils gegen wirtschaftliche und politische Einflüsse, einer leichteren Beschwerdemöglichkeiten von Lesern, Hörern, etc. bei einer unabhängigen Einrichtung wie dem Presserat, schärferen Sanktionsmöglichkeiten bei mehrfachen Verstößen und die ausdrückliche Ausweitung der Unschuldsvermutung auf die Presse.

Die Grenzen zur Pressefreiheit müssten selbstverständlich beachtet werden.

Wenn Journalisten vor einer Veröffentlichung stets deren positive und negative Folgen gegeneinander abwägen und ihre Publikationsentscheidung danach ausrichten müssten, würde dies den Journalismus zu einem Unterfall der Öffentlichkeitsarbeit machen und damit praktisch zerstören. Sind die Journalisten für negative Folgen ihrer Berichte verantwortlich, würde dies die Veröffentlichung von bedeutenden, also folgenreichen Informationen erheblich verringern.

Auch der Druck der Medien immer schneller immer brisantere Informationen und Bilder zu erlangen und diese zu veröffentlichen, um damit die „Konkurrenz abzuhängen“, ist problematisch. In diesem Wettlauf bleibt keine Zeit mehr für Überlegungen zu den Folgen der Berichterstattung oder der genauen Überprüfung des Wahrheitsgehaltes.

Zu was ein solcher „Wettlauf“ führen kann, wurde im Jahre 2000 am Fall *Sebnitz* deutlich. „Einer bauscht auf und alle schreiben ab“.¹⁰⁶ Kommt der Druck hinzu etwas Exklusives und Brisantes vor den anderen zu berichten, entsteht das, was in *Sebnitz* passiert ist. Aus dem tragischen Badeunfall eines kleinen Jungen wird eine grausame rassistische Tat unter Billigung einer ganzen Gemeinde. Beim Versuch den guten Ruf von *Sebnitz* wieder herzustellen, wurde damals ein Aktionsplan verabschiedet, der unter anderem die Einrichtung einer Wetterstation vorsah. Diese wurde 2001 eingeweiht, übrigens von *Jörg Kachelmann*, womit wir wieder in der Gegenwart wären.¹⁰⁷

Quellenangaben (alphabetisch):

- Asch, Solomon E., „Opinions and social pressure“, *Scientific American*, Nov. 1955, Vol. 193, Nr. 5, S. 31-35.
- Boehme-Neßler, Volker (Hrsg.), „Die Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung“, Nomos Verlag 2010.
- Borjahn, Hermann-Josef, „Polizeilicher Opferchutz und Betreuung als Herausforderung nach dem Mord an einer 14-jähriger Schülerin“, *Der Kriminalist* 6/2008, S. 246-249.
- Broder, Henryk M., Brodtkorb, Mathias, Giordano, Ralph u.a., „Zur Sache Sarrazin“, Wissenschaft, Medien, Materialien, Lit Verlag, Berlin 2010.
- Danziger, Christine, „Die Medialisierung des Strafprozesses, Eine Untersuchung zum Verhältnis von Medien und Strafprozess“, Berliner Wissenschaftsverlag, 2009.
- Degener, Wilhelm, „Zum Fragerecht des Strafverteidigers gem. § 240 Abs. 2 StPO“, *StV* Heft 11, 2002, S. 618-626.
- Eser, Albin, Meyer, Jürgen (Hrsg), „Öffentliche Vorverurteilung und faires Strafverfahren“, Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des BMFJ, Freiburg im Breisgau 1986, Zitiert: Eser/Meyer.
- Faulbaum, Frank, Wolf, Christof (Hrsg.), „Gesellschaftliche Entwicklungen im Spiegel der

- empirischen Sozialforschung“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010.
- Gerhard, Rudolf, „Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren aus medialer Sicht“, in Dietrich Oehler u.a. (Hrsg.): *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren*. Vortragsveranstaltung vom 9./10. Juni 1989, München 1990, S. 19 ff., veröffentlicht in der Schriftenreihe des Institutes für Rundfunkrecht an der Universität Köln.
- Haggerty, James F., „In the Court of Public Opinion: Winning your case with Public Relations“, Hoboken, New Jersey, 2003.
- Hamm, Rainer, „Schluss der Debatte über Ausnahmen vom Folterverbot!“, NJW 2003, S. 946-947.
- Hassemer, Winfried, „Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren aus strafrechtlicher Sicht“, in Dietrich Oehler u.a. (Hrsg.), *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren*. Vortragsveranstaltung vom 9./10. Juni 1989, München 1990, veröffentlicht in der Schriftenreihe des Institutes für Rundfunkrecht an der Universität Köln.
- Hassemer, Winfried, „Vorverurteilung durch die Medien?“, NJW 1985, S. 1921-1929 zitiert: Hassemer, Vorverurteilung.
- Hassemer, Winfried, Matussek, Karin, „Das Opfer als Verfolger, Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren“, 1996, zitiert: Hassemer/Matussek.
- Höbermann, Frauke, „Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag“, Baden-Baden 1989.
- Holzinger, Stephan, Wolff, Uwe, „Im Namen der Öffentlichkeit, Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen“, Gabler, GWV Fachverlag, Wiesbaden 2009, zitiert: Holzinger/Wolff.
- Tilmann, Job, „Prozessführung der Staatsanwaltschaft und Medien“, StV 2005 Beilage S. 175-176.
- Kepplinger, Hans Mathias, „Die Rolle der Medien in Konflikten“, in Demuth, Alexander (Hrsg.) *Imageprofile .92: Konfliktmanagement und Umweltstrategien*, Düsseldorf, S. 30-45, zitiert: Kepplinger, Rolle der Medien.
- Kepplinger, Hans Mathias, „Publizistische Konflikte. Begriffe, Ansätze Ergebnisse“ in Neidhardt, Friedhelm (Hrsg. *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*, Opladen, S. 214-233, zitiert: Kepplinger Publizistische Konflikte.
- Kepplinger, Hans Mathias, Zerback, Thomas, „Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren“, Publizistik 2009, S. 216-239, zitiert: Kepplinger/Zerback.
- Kepplinger, Hans Mathias, „Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung“, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.) *Kriminalität in den Medien*, 5. Symposium vom 27.-29.09.1999, Mönchengladbach 2000, Godesberg, Forum Verlag, S. 58-77.
- Kepplinger, Hans Mathias, „Die Mechanismen der Skandalisierung“, 2. Auflage, Olzog Verlag München, 2005, zitiert: Kepplinger, Mechanismen.
- Kozielecki, Jozef, „Symposium 25. Heuristic process in thinking“, Int. Congress of Psychology, Moskau 1966.
- Neuling, Christian-Alexander, „Inquisition durch Information, Medienöffentliche Strafrechtspflege im nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren“, Duncker & Humblot, Berlin 2005.
- Noelle-Neumann, Elisabeth; Schulz, Winfried; Wilke, Jürgen (Hrsg.), „Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation“, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2009, zitiert: Fischer Lexikon.
- Noelle-Neumann, Elisabeth, „Die Theorie der Schweigespirale als Instrument der Medienwirkungsforschung“ in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 1989.
- Pitz, G.F., Downing, L., Reinhold, H., „Sequential effects in the revision of subjective probabilities“, in *Canadian Journal of Psychology* 21 (1967), S. 381-393, zitiert: Pitz/Downing/Reinhold.
- Riklin, Franz, Höpfel, Frank, „Verletzung der Unschuldsvermutung“ in Bannenberg, Britta u.a. „Alternativer-Entwurf Strafrecht und Medien (AE-StuM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, München 2004, Beck Verlag, S. 53 ff., zitiert: Riklin/Höpfel.
- Sarrazin, Thilo, „Deutschland schafft sich ab, Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, Deutsche Verlags Anstalt, 2010.
- Schenk, Michael, „Soziale Netzwerke und Massenmedien, Untersuchungen zum Einfluss der persönlichen Kommunikation“, Mohr Siebeck, 1995.
- Schiller, Wolf, „Prozessführung der Verteidigung und Medien“, StV 2005, Beilage Medien und Strafrecht, S. 176-178.
- Schlieffen, Katharina Gräfin von, „Professionalisierung und Mediation“, Beck Verlag, München 2010.
- Schünemann, Bernd, „Der deutsche Strafprozeß im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit – Kritische Anmerkung zum Thema des 62. Deutschen Juristentages 1998“, StV 1998, S. 391-401.
- Schütze, Christian, „Skandal, eine Psychologie des Unerhörten. Wie ein Skandal entsteht, wie man ihn betreibt, welche positiven und negativen Auswirkungen er für den Einzelnen und den Staat hat“, Scherz Verlag, Bern/München, 1985.
- Sherif, Muzafer, „A study of some social factors in perception“ *Archives of Psychology*, 1935, 27, No. 187, 17-22.
- Stürner, Rolf, „Schutz des Gerichtsverfahrens vor öffentlicher Einflussnahme“, JZ 1978, S. 161-169.
- Wassermann, Rudolf, „Justiz und Öffentlichkeit“ in: *Justiz und Medien*, Luchterhand Verlag, Neuwied 1980, S. 30ff.
- Wolf, Uwe, „Medienarbeit für Rechtsanwälte“, GWV Fachverlag, Wiesbaden 2010.
- Wohlens, Wolfgang, „Prozessuale Konsequenzen präjudizierender Medienberichterstattung“, StV 2005, Beilage Strafrecht und Medien, S. 186-192.
- 9 „Bilder sind die normative Macht, hinzu kommen Reizworte um Emotionen auszulösen.“ *Holzinger/Wolff*, S. 113.
- 10 ZDF Sendung *Kerner* vom 16.09.2006, Prozessauftakt war der 17.09.2006.
- 11 *Fischer*, Lexikon, S. 138.
- 12 Dass z.B. die Unterlagen, welche den „*Steuerskandal von Lichtenstein*“ ins Rollen brachten, aus zweifelhaften Quellen stammten spielte für die meisten Medien und ihre Konsumenten keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle, *Spiegel online*, 31.07.2008, „Republik im Raster“.
- 13 *Hassemer*, S. 62, 71.
- 14 *Stürner*, S. 161 ff, S. 164 f.; *Hassemer*, Vorverurteilung, S. 1921 ff.
- 15 *Höbermann*, S. 53.
- 16 *Hassemer*, S. 70, S. 74. Diese Fn. bezieht sich auf die beiden folgenden Absätze.
- 17 Ein amerikanischer TV-Produzent erklärte einmal auf die Frage, auf welche Themen er und die Zuschauer am ehesten anspringen, mit der kurzen Aufzählung: „Sex, Haie und Hitler“. TV-Journalist *Bill Kovach* im Gespräch mit *Uwe Wolff*, November 2000, *Holzinger/Wolff*, S. 176.
- 18 *Bild online*, 03.02.2011.
- 19 Das Interview führte allerdings dazu, dass er jede Menge Drohanrufe, Schmähe-mails und auch Bedrohungen erhielt, weil er einen solchen Mann vor Gericht vertreten würde. *Bild online* vom 21.02.2011, „Als nächstes sind Deine Kinder dran! Gerd Meister (52) verteidigt Mircos Mörder, etzt bekommt er fast täglich Drohbriefe.“
- 20 Sie erschoss den Mörder ihrer Tochter im Gerichtssaal.
- 21 *Hans Mathias Kepplinger* ist Prof. für empirische Kommunikationsforschung an der Universität Mainz.
- 22 *Kepplinger*, Publizistische Konflikte, S. 220 und *Kepplinger*, Rolle der Medien, S. 36.
- 23 *Wolf*, S. 43, einem Journalisten stehen auch bei sog. „Mammutverfahren“ in der Regel nur 100 – 150 Zeitungszeilen zur Verfügung bzw. 2-3 min. Sendezeit. Das hier nicht alle Einzelheiten wiedergegeben werden können, die den Sachverhalt oder das Verfahren ausmachen, ist offenkundig. Hinzu kommt, dass sie ihre Artikel und Beiträge weitgehen für jur. Laien verfassen und somit auch nicht fachliches Vokabular zurückgreifen können.
- 24 *Wolf*, S. 50.
- 25 Deutscher Presscodex, <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html>.
- 26 Der Chefredakteur einer großen deutschen Boulevardzeitung soll einmal gesagt haben: „Wer bisher noch nicht vom Presserat gerügt worden ist, der macht was falsch.“ *Holzinger/Wolff*, S. 178.
- 27 Untersuchung zum Thema: „Öffentliche Vorverurteilung und faires Verfahren“ 1985, BT-Drs. 10/4608 vom 27.12.1985.
- 28 *Eser/Meyer*, 1986.
- 29 Angeführt wurden hierfür die Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens bzw. die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht der Verfahrensbeteiligten (wobei das Pressefreiheitsgesetz mit seinem Anonymitätsschutz des Informationsgebers hierbei durchaus als Problem gesehen wurde), prozessrechtliche Informationsbeschränkungen (wie keine Bild- und Tonaufnahmen während des Verfahrens), die publizistischen Selbstkontrolle, der presserechtliche Anspruch auf Gegendarstellung sowie strafrechtliche Mittel gegen öffentliche Vorverurteilung. Als Konsequenz kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 24 StPO) oder nach erfolgreich eingeleiteter Revision das Verfahren wiederholt werden. *Eser/Meyer*, S. 331-349.

- 30 Rudolf Gerhardt war Prof. am Institut für Journalismus an der Universität Mainz. Gerhardt, S. 19 – 45, insbes. S. 21-23. Diese Fn. bezieht sich auch auf die folgenden Absätze.
- 31 Kepplinger/Zerback, S. 236.
- 32 Gerhardt, S. 24, 27.
- 33 Koziellecki, S. 86 ff.; Pitz/Douning/Reinhold, S. 381 ff.; Degener, S. 618 ff. S. 623, Inertia-Effekt = Effekt der Trägheit sich auf neue abweichende Informationen einzulassen.
- 34 Kepplinger/Zerback, S. 221.
- 35 Eine ähnliche Untersuchung wurde bereits in den Jahren 1990 und 2000 durchgeführt. Im Jahre 2006 wurde sie ausgeweitet und 447 Richter und 271 Staatsanwälte aus fünf Bundesländern befragt, Kepplinger/Zerback und Kepplinger in Boehme-Neßler. In den Tabellen 1 und 2 wird nur eine Auswahl der Ergebnisse der Untersuchung von Kepplinger/Zerback verarbeitet. Vermutlich werden die tatsächlichen Auswirkungen unterschätzt, da das Zugeständnis eines solchen Einflusses auf sich selbst mit dem eigenen Selbstbild schwer einzugestehen und zu erkennen ist. Dadurch werden die tatsächlichen Wirkungen der Medienberichte auf die Richter und Staatsanwälte vermutlich unterschätzt, Kepplinger/Zerback, S. 234, 236. Diese Fn. bezieht sich auch auf die folgenden Absätze.
- 36 Jörg Immendorff war Künstler und Kunstprofessor und starb 2007. 2003 fand man ihn bei einer Razzia bei einer Orgie mit neun Prostituierten sowie einem Tablett voll Kokain vor. Das Verfahren begann 2004, ihm wurde unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in 27 Fällen zwischen Februar 2001 und August 2003 vorgeworfen. Das Urteil lautete 11 Monate auf Bewährung.
- 37 Beide Beispiele aus Danziger, S. 372.
- 38 Jörg Taus war damals SPD-Bundestagsabgeordneter und wurde wegen dem Besitz von Kinderpornographie angeklagt.
- 39 Tilmann, S. 175, Danziger, S. 378.
- 40 Danziger, S. 378, Fn. 1697.
- 41 Hans Ulrich Endres.
- 42 Rainer Hamm sagte dazu: „Ein Verteidiger also, der in dieser Weise öffentlichen Geheimnisverrat begeht, indem er seine Form der Geständniszwang verbreitet, sitzt im Glashaus, wenn er wegen der Foltermethoden auf den zuvor mit seinem Mandanten befassten Polizeibeamten mit Steinen wirft.“ Hamm, NJW 2003, S. 946, siehe auch Schiller, S. 176/177.
- 43 Schwierig deshalb, weil die Interessen des Mandanten bestmöglich vertreten werden sollen und daher Fragen gestellt werden müssen, die sicherstellen, dass der Anklagevorwurf zutreffend ist aber die verletzte Person auch nicht erneut viktimisiert werden soll. Zu dieser Problematik auch Friedrichsen auf Spiegel online vom 19.05.2011 „Glaubensbekenntnis“, Stand Mai 2011.
- 44 Danziger, S. 367.
- 45 Borjahn, EKHK, PP Bonn, S. 249.
- 46 Jan Philipp Reemtsma „Der Status des Opfers ist nichts Positives, die mediale Fixierung auf diese Rolle eine Fortführung der Beschädigung... Wir sind alle potenziell Verbrechenopfer, aber auch unschuldig Angeklagte.“, Auszüge aus einem Interview mit der Netzzeitung vom 08.01.2007. <http://www.netzeitung.de/buecher/buechernews/488808.html>, Stand Ende Mai 2011.
- 47 Danziger, S. 379. Christiane Langrock-Krögel von der SZ sieht dieselbe Gefahr, da die psychologische Hemmschwelle im Kopf größer ist etwas falsch Behauptetes zurück zu nehmen, wenn man es bereits vor der Presse gesagt hat. Dies vor Gericht zu korrigieren oder die Aussage zu verändern, ist hochgradig schwierig.
- 48 Danziger, S. 380.
- 49 Siehe Worms I-III und Montessori-Verfahren. Von 1993 bis 1997 fanden drei Strafprozesse vor dem LG Mainz statt, in denen 25 Pers. aus Worms und Umgebung des massenhaften Kindesmissbrauchs im Rahmen eines Pornorings angeklagt wurden. Alle Beschuldigten wurden freigesprochen. Näheres zum Montessori-Verfahren unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/sexueller-missbrauch-verschuetete-wahrheit_aid_152920.html, Stand Mai 2011.
- 50 Elmshorner Nachrichten vom 13.09.2006.
- 51 Pressemitteilung des LG Itzehoe vom 16.05.2007.
- 52 Hamburger Abendblatt vom 01. Juni 2007 „Die Eheleute sagten kein Wort“ von Arne Kolarczyk.
- 53 Mitschrift der Verteidiger der Angeklagten.
- 54 Schünemann, S. 381 ff, S. 394.
- 55 „Wenige Minuten später gab sie (die Sachverständige, Anm. der Verf.) am 31.05.2007 noch auf dem Gerichtsfloor vier Fernsehsendern Interviews. Die wurden gestern im Gerichtssaal eingespielt und schnell wurde klar, dass die zur strikten Neutralität verpflichtete Sachverständige munter Akteninhalte ausgeplaudert hatte...“. Hamburger Abendblatt vom 08.06.2007.
- 56 Die Hortleiterin wurde freigesprochen, ihr Ehemann wegen sexuellem Missbrauch eines Kindes in drei Fällen verurteilt und von den übrigen Vorwürfen freigesprochen. <http://www.vaeternotruf.de/landgericht-itzehoe.htm>. Urteil gegen den Ehemann der ehemaligen Leiterin eines Kinderhortes im Kreis Pinneberg wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern rechtskräftig, 06.04.2010, Stand Mai 2011.
- 57 Siehe auch Danziger, S. 371.
- 58 Gem. Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, 6 Abs. 2 EMRK.
- 59 Riklin/Höpfel, S. 53 m.w.N.
- 60 BVerfG NJW 2009, S. 350, 351.
- 61 Wohlers, S. 186, 189 m.w.N.
- 62 Sabine Westphalen, NDR Fernsehen, Sendung „Der Einfluss der Medien auf Gerichtsprozesse“, gesendet am 16.11.2005.
- 63 Schünemann, S. 392 „...war bisher die Hauptverhandlung Zentrum des Strafverfahrens, ist heute das rein vorbereitende Ermittlungsverfahren eigentliches Entscheidungszentrum des Strafverfahrens.“
- 64 Hassemer, Matussek, S. 51.
- 65 Dietmar Hoppe ist Unternehmer und Mitbegründer der SAP AG. Gegen ihn wurde im Jahr 2003 von der Mannheimer Staatsanwaltschaft zu Unrecht ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue geführt. In diesem Rahmen wurden sowohl seine Geschäfts- als auch Privaträume (einschl. Schlafzimmer) medienwirksam durchsucht.
- 66 www.stiftung-projustitia.de/stiftung.html, gegründet im März 2004, Stand Mai 2011.
- 67 §§ 169 ff. GVG.
- 68 So auch das Urteil des BVerfG, 1. Senat (1 BvR 620/07), der entschied, dass bei großem öffentlichen Interesse das Fernsehen nicht mehr grundsätzlich aus dem Saal verbannt werden darf, da die öffentliche Kontrolle der Gerichtsverhandlung durch die Medien und deren Berichterstattung grundsätzlich gefördert werden. BVerfGE 119, S. 309 f.; Holzinger/Wolff, S. 110.
- 69 Z.B. „der Brücken-Teufel“ (Holzklotzwurf Ostern 2008 von einer Autobahnbrücke, bei der eine zweifache Mutter getötet wurde, <http://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg/richter-erlaesst-haftbefehl-12311468.bild.html>), „der Kannibale von Rothenburg“ (Armin Meiwes, <http://www.bild.de/news/aktuell/news/kannibale-orgasmus-67042.bild.html>), „die Horror-Mutter“ (Fall Jessica, Bild 05.08.2005 „Horror-Mutter zittert vor Angst“), die „U-Bahnschläger“ (www.sueddeutsche.de vom 28.12.2007, ddp 08.07.2008) etc., alle Stand Mai 2011.
- 70 Hierunter fallen auch deutschen Krimis, in denen oftmals, wenn der Satz fällt „aber es geht um Mord“, weder Durchsuchungsbefehle erforderlich noch andere rechtsstaatliche Hürden mehr vorhanden sind.
- 71 Dies führt derzeit in den USA dazu, dass Geschworene nach den bevorzugten Fernsehserien befragt werden und es einen Ausschlusskatalog gibt. Fans bestimmter Serien werden als Geschworene entlassen. Oftmals erwarten sie nämlich, dass die Verhandlungen, aber vor allem auch die Sachverständigen und Anwaltsvorträge, ähnlich spektakulär sind, wie im Fernsehen. Sind sie es nicht, halten sie den Vortrag für schlecht oder unüberzeugend., sog. CSI-Effekt.
- 72 http://www.lto.de/de/html/nachrichten/2044/tv-im-gericht-vosskuhle-vorschlag-tolksdorf-lehnt-ab/Klaus_Tolksdorf_zum_Vosskuhle-Vorschlag_Keine_Kameras_bei_BGH-Verhandlungen
von:SZ/mbr/LTO-Redaktion.30.11.2010, Stand Mai 2011.
- 73 Wie „Das Fernsehgericht tagt“, „Ehen vor Gericht“ oder „Streit um Drei“
- 74 „Nur wenige können sich der Faszination eines klassischen Gerichtsverfahrens entziehen, vor allem nicht, wenn über eine Tat verhandelt wird, die uns tief berührt. Es geht um unseren tiefen Wunsch nach absoluter, höherer Gerechtigkeit und unsere ewige Suche nach der Wahrheit. Es geht um Schuld und Sühne. Holzinger/Wolff, S. 122.
- 75 Einer der ersten Tonbandfilme aus dem Jahr 1931 von Fritz Lang.
- 76 „Fliege“ (ARD), „Britt“ (Sat1), „Ilona Christen“ (RTL), „Hans Meiser“ (RTL), „Arabella“ (Pro/), „Ricky“ (Sat1), „Bärbel Schäfer“ (RTL), „Vera am Mittag“ (Sat1), „Kerner“ (Sat1). Der Talkshowboom startete 1992.
- 77 „Streit um drei“ (ZDF), „Barbara Salesch“ (Sat1), „Alexander Hold“ (Sat1), „Das Strafgericht“ (RTL). Die Gerichtsshow starteten 1999.
- 78 „Big Brother“, „The Bachelor“, „Mitten im Leben“, „X-Diarys“, „Good bye Deutschland“, Castingshows wie „Deutschland sucht den Superstar“, „Popstar“, „Germanys next Top Model“ etc., Begonnen wurde diese Art des Reality-TV 1999 mit „Big Brother“.
- 79 „Die Super-Nanny“, „Einsatz in vier Wänden“, „Die härtesten Eltern der Welt“, „Die Super-Lehrer“, „Raus aus den Schulden“ etc.
- 80 „Verdachtsfälle“, „Tatort Internet“.
- 81 Holzinger/Wolff, S. 163, hier wird unter anderem die ehemalige OStA und Pressesprecherin der GeneralStA Frankfurt am Main, H. Becker-Toussaint, zitiert, die von „Unterhaltungsmaterial“ spricht, dass sie regelmäßig den Medien angeboten hat.
- 82 Vor diesem Hintergrund lässt sich auch leicht erklären, warum Sendungen wie die „Super-Nanny“, „Die härtesten Eltern der Welt“, uva. in immer neuen Varianten angeboten werden.
- 83 Kepplinger, in Fischer, Lexikon, S. 704, 705. Diese Fn. bezieht sich auf die folgenden Absätze.
- 84 Noelle-Neumann, in Fischer, Lexikon, S. 435, S. 441f. Diese Fn. bezieht sich auf die folgenden Absätze
- 85 Nölle-Neumann, in Fischer, Lexikon, S. 651-702, Kepplinger in Fischer Lexikon, S. 675. Die Fn. bezieht sich auf die folgenden Absätze.
- 86 Kepplinger, in Fischer, Lexikon, S. 676. So lässt sich auch die Fülle von „Diskussionssendungen“ gerade in den öffentlich rechtlichen Sendern erklären, Z.B. Maischberger, Anne

- Will, *Hart aber Fair*, Markus Lanz, Beckmann, Kerner, usw.
- 87 *Kepplinger*, in *Fischer*, Lexikon, S. 700.
- 88 *Kepplinger*, in *Faulbaum*, Wolf, S. 111, 112.
- 89 Die folgenden Absätze beziehen sich auf *Kepplinger*, in *Faulbaum*/Wolf, S. 112, 119, 124.
- 90 Die folgenden Absätze beziehen sich auf *Kepplinger*, in *Fischer*, Lexikon, S. 659 ff.
- 91 *Muzafer Sherif*, autokinetisches Phänomen 1935.
- 92 *Kepplinger*, Mechanismen, S. 23 ff.
- 93 *Christian Schütze*, früherer Redakteur der Süddeutschen Zeitung, *Schütze*, S. 34.
- 94 <http://www.bild.de/BILD/regional/duessel-dorf/aktuell/2011/02/21/mordfall-mirco/verteidiger-gerd-meister-erhaelt-drohbriefe.html>, Stand Mai 2011, Auszug aus dem Bericht: „Hoffentlich besucht Euch Mirco in Euren Träumen, ihr Hundesöhne“, schreibt *Gregor W.* und weiter: „Wie viel Honorar bekommt man für einen Kindermörder? Gibt es Zuschläge oder 'ne Golf tasche extra, Ihr Bastarde? ...“
- 95 „Deutschland schafft sich ab“ von *Thilo Sarrazin*.
- 96 *Kepplinger* in „Zur Sache Sarrazin“, S. 21.
- 97 *Beckmann* am 30.08.2010 und *Hart aber Fair* Sendung vom 01.09.2010.
- 98 *Asch*, S. 31-35.
- 99 *Noelle-Neumann*, S. 418 ff., S. 420; *Schenk*, S. 57 ff.
- 100 *Welt online* 16.02.2008 „Politiker wollen härtere Strafen für Steuersünder“, „Die Große Koalition will die Strafen für Steuersünder verschärfen. Das machten Union und SPD als Konsequenz aus dem Skandal um den scheidenden Post-Chef *Klaus Zumwinkel* deutlich. Zu oft würden Verfahren gegen Geldbuße eingestellt statt Anklage zu erheben, prangerte das SPD-Präsidium an. ...“, Stern-Interview mit *Kurt Beck* vom 20.02.2008.
- 101 Interview mit *Beulke*, Prof. für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Passau, *Fokus online* vom 18.02.2008, „Steuerskandal, Rechtsstaat auf dünnem Eis“.
- 102 So auch *Neuling*, S. 337.
- 103 Aktuell zu sehen an den verschiedenen jugendlichen „U-Bahnschlägern“, bei denen empörend reagiert wurde, dass ein Haftgrund für die U-Haft nicht gegeben war und die Anlass gaben, erneut den sog. „Warnschussarrest“ für Jugendliche zu fordern, z.B. *Bild-Zeitung* <http://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/politiker-fordern-warnschluss-arrest-fuer-schlaeger-17619552.bild.html>.
- 104 *Vera Brühne* soll gemeinsam mit *Ferbach* 1960 einen Doppelmord aus Habgier begangen haben. Trotz erheblicher Zweifel und schwacher Beweislage wurden sie 1962 verurteilt und *Brühne* 1979 begnadigt. Bereits vor Beginn des Prozesses wurde *Brühne* im *Stern*, in der *Abendzeitung* und in anderen Medien als Schuldige dargestellt. Über das Gerichtsverfahren wurde in der Boulevardpresse wochenlang berichtet, die attraktive *Brühne* als „geldgieriges Luder“ dargestellt und über – zur damaligen Zeit – skandalöse erotische Ausschweifungen spekuliert. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41972665.html>, Stand Mai 2011 „Abziehbilder von spätem Sex und Dolce vita bestimmten die Szenerie vor dem Schwurgericht, beflügelten Vorurteile, standen der Wahrheitsfindung im Wege -- und lockten das Publikum an, zu Tausenden.“
- 105 *Kepplinger*, in *von Schlieffen*, S. 49, 50. Fn. bezieht sich auf die beiden folgenden Absätze.
- 106 Am 23.11.2000 titelte die *Bild Zeitung* auf der Titelseite „Neonazis ertränken Kind. Am helllichten Tag im Schwimmbad. Keiner half. Und eine ganze Stadt hat es totgeschwiegen“. Wahr war, dass der sechs jährige *Joseph*, Sohn eines deutsch-irakischen Apotheker Ehepaares, 1997 im Schwimmbad ertrunken war.
- 107 Die Zeit online, vom 25.11.2010 „Der Nieder-schlag von Sebnitz“ von *Martin Machowecz*.

(Fehl-)Informationen über Tatverdächtige und Opfer im Ermittlungsverfahren oder wie der „Fall Brunner“ medial instrumentalisiert wurde¹

Heribert Ostendorf

I. Die Fehlinformationen

Im „Fall Brunner“ haben die Polizei und die Staatsanwaltschaft den Medien gegenüber zwei wichtige Informationen zunächst zurückgehalten, obwohl ansonsten detailliert über den Fall informiert wurde. Einmal wurde erst in der Hauptverhandlung bekannt, dass das Opfer unter Herzbeschwerden litt und diese möglicherweise zu dem Tod beigetragen haben, zum anderen und noch gewichtiger, dass der Getötete der in der S-Bahn von den Angeklagten angezettelten Auseinandersetzung und Bedrohung und nach dem Verlassen der S-Bahn die Angeklagten auf dem Bahnhofsgelände nochmals zur Rede gestellt und den ersten Schlag getätigt hatte. Dies waren für die soziale Bewertung des Geschehens bedeutsame Tatumstände, unabhängig davon, wie sie das Gericht später im Urteil gewürdigt hat. Umgekehrt hieß es von der Staatsanwaltschaft,

dass Brunner „alles richtig gemacht habe“. Mit der öffentlichen Ächtung der Angeklagten korrespondierte so eine Hoferung des Opfers zum „Helden“ – unterstützt von den Informationen der Strafverfolgungsbehörden während des Ermittlungsverfahrens. Die in der öffentlichen Diskussion eh anzutreffende Dichotomie in Gut und Böse wurde so angeheizt.

II. Die Publizierung des Ermittlungsverfahrens

Eine derartige Publizierung des Ermittlungsverfahrens kannten wir bislang nur bei so genannten Prominenten (siehe *Zumwinkel*, *Kachelmann*, „Popsängerin“). Offensichtlich reichen bei spektakulären Straftaten nicht mehr Hauptverhandlung, Verurteilung und Bestrafung aus, um den von den Medien und Politikern geschürten Erwartungen an strafjustizielle Reaktionen zu

entsprechen. Es muss sofort „Kante gezeigt werden“. Die U-Haft gem. §112 Abs. 3 GG bei schwerwiegenden Straftaten, insbesondere Tötungsdelikten ohne einen nachgewiesenen gesetzlichen Haftgrund war schon immer ein Einfallstor für derartige dem Strafurteil vorgegreifende strafprozessuale Reaktionen in Richtung Öffentlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht musste den in nationalsozialistischer Zeit formulierten Haftgrund der „kochenden Volksseele“ verfassungsrechtlich eingrenzen (BVerfGE 19, 350). Angefangen mit einer Mobilisierung der Öffentlichkeit im Strafprozess haben allerdings die Verteidiger. So hat 1984 Rechtsanwalt *Kurt Grönewold* im so genannten Sternprozess gegen den Angeklagten *Kujau* die Öffentlichkeit bewusst eingeschaltet, um die Mitverantwortung des Stern für die Veröffentlichung der angeblichen Hitler-Tagebücher deutlich zu machen (Süddeutsche Zeitung vom 14.8.2009).